

Si / So / Bsa / Sta

Url VO 3 x Kopieren!

B 1612 A

Ausgabe A

645

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29

München, den 29. Dezember

1970

Datum	Inhalt:	Seite
23. 12. 1970	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben	646
1. 12. 1970	<u>Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1971 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1971)</u>	<u>647</u> ✓
10. 12. 1970	Zehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	649
10. 12. 1970	<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten</u>	<u>649</u> ✓
16. 12. 1970	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1971	649
16. 12. 1970	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1971	651
22. 12. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw.)	651
4. 11. 1970	Verordnung über die staatlichen Ingenieurschulen für Landbau und die Technikerschulen für Landbau in Bayern	652
12. 11. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen (Prüfungsordnung)	652
18. 11. 1970	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten	653
19. 11. 1970	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung — KfV)	654
20. 11. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern	654
24. 11. 1970	Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV)	654
24. 11. 1970	<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz</u>	<u>658</u> ✓
26. 11. 1970	<u>Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrlV)</u>	<u>658</u> ✓
28. 11. 1970	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten	661
30. 11. 1970	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	661
1. 12. 1970	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf	662
1. 12. 1970	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf	663
2. 12. 1970	Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	663
4. 12. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Landesblindenanstalt, der Landestaubstummenanstalt und der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche	665
4. 12. 1970	Fischereischeinverordnung (FiScheinV)	665
7. 12. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und die Amtsbezeichnungen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuerwehr-Besoldungsverordnung, FwBesV)	670
8. 12. 1970	<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes</u>	<u>670</u>
8. 12. 1970	Sechste Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes (6. DVSoSchG)	671
9. 12. 1970	Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV -)	671
9. 12. 1970	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Filze und Hochschachten im Landkreis Regen“	675
14. 12. 1970	Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß — EintrV BayArchG	676
14. 12. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters	677
18. 12. 1970	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung landwirtschaftlicher Zuchttiere	677
1. 10. 1970	Bekanntmachung der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	681
18. 12. 1970	Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Umwandlung der Bayerischen Staatsbank in eine Aktiengesellschaft	682
	Berichtigung	682

Bekanntmachung

des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben

Vom 23. Dezember 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 29. September 1970 dem vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg am 13. Mai 1970 und vom Bayerischen Ministerpräsidenten am 1. Juni 1970 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Staatsvertrag ist gemäß seinem § 9 am 3. Dezember 1970 in Kraft getreten.

München, den 23. Dezember 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag zwischen

dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten,

schließen über die beabsichtigte Entnahme von Wasser aus der Donau bei Leipheim durch den Zweckverband Landeswasserversorgung in Stuttgart und über die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben folgenden

Staatsvertrag § 1 Vorhaben

(1) Der Zweckverband Landeswasserversorgung in Stuttgart (Landeswasserversorgung) fördert in der Donauniederung nördlich und nordwestlich der Donaustrecke Leipheim-Gundremmingen auf baden-württembergischem Gebiet bis zu 2500 l/s Grundwasser in den beiden Werken Niederstotzingen und Schotthof.

(2) Die Landeswasserversorgung beabsichtigt, die Leistung ihrer Anlagen in der Donauniederung wesentlich zu erweitern, um ihre Versorgungsaufgabe ausreichend erfüllen zu können. Dazu sollen aus der Donau auf bayerischem Gebiet bei Fluß-km 20 + 080 (Gemarkung Leipheim, Landkreis Günzburg) im Endzustand bis zu 4000 l/s Wasser entnommen, auf baden-württembergisches Gebiet abgeleitet, aufbereitet, in den Untergrund versickert und nach Maßgabe der Regelung des § 3 als Trinkwasser genutzt werden.

§ 2

Zustimmung des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern stimmt der von der Landeswasserversorgung beabsichtigten Wasserentnahme aus der Donau bei Leipheim für Zwecke der öffent-

lichen Wasserversorgung nach Maßgabe dieses Vertrags und der ihm beigefügten Anlagen

- Beschreibung der Gewinnung von Trinkwasser durch Entnahme von Flußwasser aus der Donau bei Leipheim vom 1. Juli 1967 (Anlage 1)
- Übersichtslageplan Maßstab 1:50 000 vom 1. Juli 1967 (Anlage 2)
- Lageplan Maßstab 1:5000 vom 1. Juli 1967 (Anlage 3)
- Skizze der Meß- und Registriervorrichtung vom 1. Juli 1967 (Anlage 4)

unter Vorbehalt des Ergebnisses der wasserrechtlichen Prüfung und Verbescheidung des Vorhabens, insbesondere auch der von den Beteiligten erhobenen Einwendungen zu. Der Freistaat Bayern legt dabei zugrunde, daß die Wasserentnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit liegt und mit Rücksicht auf die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die übrigen Belange des Wohls der Allgemeinheit gemeinverträglich ist.

§ 3

Umfang und Dauer der Wasserentnahme

(1) Das Wasser wird wie folgt entnommen:

- Bis der Speicherraum betriebsbereit ist, längstens bis zum 31. Dezember 1980 (vgl. § 4), wird die Entnahme aus der Donau auf maximal 2300 l/s begrenzt. Davon dürfen aus dem Einzugsgebiet der Donau im täglichen Mittel nicht mehr als 2000 l/s abgeleitet werden.
- Sobald der Speicherraum betriebsbereit ist (vgl. § 4), wird die Entnahme aus der Donau auf maximal 4000 l/s begrenzt. Davon dürfen aus dem Einzugsgebiet der Donau im täglichen Mittel nicht mehr als 3300 l/s abgeleitet werden.

(2) Mit der Wasserentnahme aus der Donau kann im Jahr 1973 begonnen werden. Die Dauer der Gewässerbenutzung wird ab ihrem Beginn auf 60 Jahre festgelegt. Wünscht das Land Baden-Württemberg, daß die Wasserbenutzung fortgesetzt wird, so werden die vertragschließenden Länder rechtzeitig vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung verhandeln.

§ 4

Ausgleich der Wasserentnahme

(1) Als Voraussetzung für die Zustimmung des Freistaates Bayern gemäß § 2 muß ab dem Jahr 1981 Speicherraum in der Größe von 30 Mio m³ auf baden-württembergischem Gebiet betriebsbereit stehen, um während der Niedrigwasserzeiten in der Donau — Unterschreiten eines Niedrigwasserabflusses in der Donau von 56 m³/s am Pegel Günzburg — die Wasserableitung aus dem Einzugsgebiet der Donau zu ersetzen.

(2) Der Freistaat Bayern wird der Landeswasserversorgung im wasserrechtlichen Verfahren die Auflage zur Erfüllung der Forderung des Absatzes 1 machen. Das Land Baden-Württemberg stimmt dem zu.

(3) Das Land Baden-Württemberg sorgt dafür, daß die Forderung des Absatzes 1 erfüllt wird.

(4) Betrieb und Bewirtschaftung des Speicherraumes werden einvernehmlich zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern festgelegt. Das Ersatzwasser muß, von unvermeidlichen Laufwegverlusten abgesehen, ungeschmälert an der Landesgrenze zur Verfügung stehen.

(5) Sollte die Wasserentnahme nach 60 Jahren nicht fortgesetzt werden, so werden sich das Land Baden-

Württemberg und der Freistaat Bayern über die weitere Verwendung des Speicherraumes verständigen. Ist das Land Baden-Württemberg bereit, den Speicherraum weiterhin unter Beachtung des Abs. 4 zum Zweck der Niedrigwasseraufbesserung der Donau vorzuhalten, so ist der Freistaat Bayern zu seiner finanziellen Ablösung bereit.

(6) Bis der Speicherraum betriebsbereit ist, wird die Landeswasserversorgung die Wasserentnahme (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1) während der Niedrigwasserzeiten in der Donau — Unterschreiten eines Niedrigwasserabflusses in der Donau von 56 m³/s am Pegel Günzburg — nach den Möglichkeiten des innerbetrieblichen Ausgleichs und Verbundes mit anderen Fernwasserversorgungen herabsetzen.

§ 5

Meß- und Registriervorrichtungen

Zur Überwachung des Umfangs der Wasserentnahme (§ 3) sind geeignete Meß- und Registriervorrichtungen für die Entnahme aus der Donau und die Gesamtableitung aus dem Einzugsgebiet der Donau einzurichten, zu betreiben und die Registrierergebnisse dem Wasserwirtschaftsamt Günzburg zu übersenden.

§ 6

Besondere Pflichten

Das Land Baden-Württemberg sorgt dafür, daß

1. der Speicherraum nach den Weisungen des Innenministeriums Baden-Württemberg betrieben wird und
2. die Landeswasserversorgung die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 6 und § 5 erfüllt.

§ 7

Wasserrechtliches Verfahren

(1) Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren wird auf Antrag der Landeswasserversorgung vom Landratsamt Günzburg durchgeführt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern wird dem Landratsamt die erforderlichen Weisungen für die zu treffende Entscheidung erteilen; es wird hierbei im Benehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg handeln.

(2) Der Freistaat Bayern wird dafür sorgen, daß das wasserrechtliche Verfahren zügig durchgeführt wird; dabei wird vorausgesetzt, daß die Landeswasserversorgung die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen beibringt.

(3) Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen aufgrund von Einwendungen Beteiligter bleiben der Entscheidung im wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 8

Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern werden sich von allen Vorhaben, die sich auf das Gebiet des anderen Landes wasserwirtschaftlich auswirken können, rechtzeitig unterrichten. Sie werden solche Vorhaben nicht zulassen, bevor sie sich nicht darüber ins Benehmen gesetzt haben, wie etwaige nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet des anderen abgewendet werden können.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe der

vertragschließenden Länder und tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt sind.

Stuttgart, den 13. Mai 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
gez. Filbinger

München, den 1. Juni 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. h. c. Goppel

Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1971 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1971) Vom 1. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1971 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1971 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 als aufgenommen

a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,

bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1970 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1971 veranschlagten Ansätzen,

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,

bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1971 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung der Bedarf an Ausgaben für das Rechnungsjahr 1970 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Darlehen) an Dritte, die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dürfen nur insoweit zugesagt werden, als Betriebsmittel zur Verfügung stehen oder in Aussicht gestellt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben nach Absatz 4.

(4) Für Maßnahmen, für die zweckgebundene Einnahmen aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1970 aufkommenen, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1971 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan 1970 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen des § 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

§ 2

Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 weggefallen sind, dür-

fen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste, Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung kreditfinanzierter Ausgaben, Ausgaben der Obergruppen 71 mit 79 und in nicht deckungsfähigen Titelgruppen veranschlagter Ausgaben der Obergruppen 81 mit 87

- a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder
- b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder
- c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagten Ansätze und, falls für 1970 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt, als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach Art. 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1969 und 1970 im Rechnungsjahr 1970 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1970 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

- a) in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO und des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO oder
- b) wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1970 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor Verkündung des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 gehoben werden sollen.

(2) In besonders begründeten Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen

von den Bestimmungen in Absatz 1 zulassen. Ausnahmen für neu ausgebrachte und gehobene Stellen dürfen nur zugelassen werden, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1971 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1970 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1970 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1970 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1971 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1970 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1969 und 1970 vom 25. März 1969 (GVBl. S. 67) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 8. April 1970 (GVBl. S. 112) festgesetzten Haushaltsansätze 1970 zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge und abzüglich der Beträge, über die nach Art. 3 a und Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1969 und 1970 nicht verfügt werden darf.

(3) Als Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 gelten die Beträge des Haushaltsentwurfs 1971, abzüglich gesperrter Beträge.

§ 7

Bis die Staatsregierung den Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 festgestellt hat, gelten

- a) in § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und § 4 als Höchstbeträge statt der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1971 veranschlagten Ansätze (§ 6 Abs. 3) 25 vom Hundert der Haushaltsansätze 1970 oder, soweit das Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen höhere Beträge endgültig billigen wird, diese Beträge,
- b) in § 2 als im Haushaltsentwurf 1971 weggefallene Zwecke die vom Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen getroffene Regelung,
- c) in § 5 Abs. 3 als im Haushaltsentwurf 1971 verminderte Ansätze die vom Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen verminderten Ansätze,
- d) in § 6 Abs. 1 statt der im Haushaltsentwurf 1971 vorgesehenen Veranschlagung die vom Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen getroffene Regelung.

§ 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit dem Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für 1971 und 1972 außer Kraft.

München, den 1. Dezember 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Zehnte Verordnung
über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes
Vom 10. Dezember 1970**

Auf Grund der §§ 306, 308 Abs. 1 Satz 2 und 309 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763) wird beim Landratsamt Würzburg ein Ausgleichsamt für die Landkreise Kitzingen, Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Würzburg und die Stadt Kitzingen eingerichtet.

(2) Die Zuständigkeit des Ausgleichsamtes beim

- a) Landratsamt Aschaffenburg wird auf die Stadt Aschaffenburg,
 - b) Landratsamt Bamberg auf die Stadt Bamberg,
 - c) Landratsamt Regensburg auf die Landkreise Beilngries, Neumarkt i. d. OPf., Parsberg und die Stadt Neumarkt i. d. OPf.
- ausgedehnt.

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 10. Dezember 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Arbeitszeit der Beamten
Vom 10. Dezember 1970**

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1968 (GVBl. S. 409) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Zahl „55“ durch die Zahl „54“ und die Zahl „126“ durch die Zahl „124“ ersetzt.

3. § 6 entfällt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Tägliche Arbeitszeit

(1) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst um 7.30 Uhr. Er endet bei durchgehender Arbeitszeit montags bis donnerstags um 16.30 Uhr, freitags um 16.00 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit endet der Dienst montags bis donnerstags um 17.30 Uhr, freitags um 17.00 Uhr.

(2) Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden. Reicht diese Zeit im Einzelfall nicht aus und wird sie deshalb überschritten, muß entsprechend nachgearbeitet werden.

(3) In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann die durchgehende Arbeitszeit eingeführt werden. Sie kann auch in kleineren Gemeinden eingeführt werden, wenn dies nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde zweckmäßig erscheint. Über die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit entscheiden die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden.

(4) Die obersten Dienstbehörden und die von ihnen ermächtigten Behörden können eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen. Die Mittagspause muß jedoch bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit mindestens eine Stunde betragen. Abweichungen von der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen; dies gilt nicht, wenn auch an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) gearbeitet werden muß.

5. § 8 Abs. 1 entfällt.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

München, den 10. Dezember 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 1970 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1971
Vom 16. Dezember 1970**

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1971 werden wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe Arbeitnehmergruppe		Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
a für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Buchstaben b oder c fallen	monatlich	180,—	168,—
	wöchentlich	42,—	39,20
	täglich	6,—	5,60
b für Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Lehrlinge	monatlich	159,—	138,—
	wöchentlich	37,10	32,20
	täglich	5,30	4,60
c für Angestellte in gehobener oder leitender Stellung sowie für Beschäftigte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Werkmeister, Gutsinspektoren usw.)	monatlich	222,—	210,—
	wöchentlich	51,80	49,—
	täglich	7,40	7,—

2. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- a) die Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{3}{10}$
 b) das Frühstück mit $\frac{2}{10}$
 c) das Mittagessen mit $\frac{3}{10}$
 d) das Abendessen mit $\frac{2}{10}$

der in Nummer 1 bezeichneten Sätze.

3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge:

- a) für den Ehegatten um 80 v. H.
 b) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
 c) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

4. In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohner eingereiht.

B. Deputate

in der Land- und Forstwirtschaft

- I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung

- a) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind jährlich 540,— DM
 b) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und nicht in gehobener oder leitender Stellung tätig sind jährlich 600,— DM

2. Freie Feuerung

- a) Brennholz für den Ster 20,— DM
 b) Preßtorf für 1000 Stück 16,— DM
 c) Stechtorf für 1000 Stück 10,— DM

3. Getreide

- a) Roggen für den Zentner 17,50 DM
 b) Weizen für den Zentner 18,50 DM
 c) Futtergerste für den Zentner 16,50 DM
 d) Futterhafer für den Zentner 15,50 DM

4. Mehl

- a) Roggenmehl für den Zentner 29,— DM
 b) Weizenmehl für den Zentner 30,— DM

5. Brot

für das Kilogramm 0,75 DM

6. Kartoffeln

- a) Speisekartoffeln für den Zentner 5,50 DM
 b) Futterkartoffeln für den Zentner 4,— DM

7. Milch

- a) Vollmilch für den Liter 0,38 DM
 b) Magermilch für den Liter 0,08 DM

8. Butter

für das Kilogramm 6,80 DM

9. Stroh

für den Zentner 2,— DM

10. Heu

für den Zentner 4,50 DM

11. Freies Kartoffel- oder Getreide-

land für das Tagwerk (33 Ar) jährlich 60,— DM

12. Freie Grasnutzung für das

Tagwerk (33 Ar) jährlich 40,— DM

II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

C. Andere Sachbezüge

1. Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

- a) Käse nach Emmentaler Art je Kilogramm 4,50 DM
 b) Weichkäse 40%ig je Kilogramm 2,50 DM
 c) Weichkäse 20%ig je Kilogramm 1,80 DM

Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte. Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahren monatlich je 25,— DM

für unterhaltsberechtigte Kinder unter 18 Jahren monatlich je 12,50 DM

2. Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherorts (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

D. Geltungsbereich

1. Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.
2. Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1970 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1970 zufließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung

über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1971

Vom 16. Dezember 1970

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt wird, gelten in der Sozialversicherung zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1971 vom 16. Dezember 1970 (GVBl. S. 649) folgende Sätze:

Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und für Empfänger von Unterhaltszuschüssen monatlich 15,— DM,

für Angehörige der Besoldungsgruppe A 5 monatlich 25,— DM,
für Angehörige der Besoldungsgruppen von A 6 aufwärts monatlich 35,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw.)

Vom 22. Dezember 1970

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw.) vom 21. Januar 1966 (GVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der allgemeine Feuerwehrdienst umfaßt

Ämter

der

Besoldungsgruppen

- 5 (Feuerwehrmann),
- 6 (Oberfeuerwehrmann) und
- 7 (Hauptfeuerwehrmann),

der Brandmeisterdienst Ämter

der

Besoldungsgruppen

- 7 (Brandmeister),
- 8 (Oberbrandmeister) und
- 9 (Hauptbrandmeister),

der gehobene Feuerwehrdienst Ämter

der

Besoldungsgruppen

- 9 (Brandinspektor),
- 10 (Oberbrandinspektor),
- 11 (Brandamtmann),
- 12 Brandamtsrat und
- 13 (Brandoberamtsrat),

der höhere Feuerwehrdienst Ämter

der

Besoldungsgruppen

- 13 (Brandrat),
- 14 (Oberbrandrat),
- 15 (Branddirektor) und
- 16 (Oberbranddirektor)

der Besoldungsordnung A und Ämter der Besoldungsgruppen 2 und 3 der Besoldungsordnung B.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Amt eines Brandmeisters oder ein höheres Amt darf einem Oberfeuerwehrmann oder Hauptfeuerwehrmann nur verliehen werden,

wenn er die Brandmeisterprüfung bestanden hat; das Amt des Hauptfeuerwehrmannes braucht nicht durchlaufen zu werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die staatlichen Ingenieurschulen für Landbau und die Technikerschulen für Land- bau in Bayern

Vom 4. November 1970

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Ingenieurschulen für Landbau und die Technikerschulen für Landbau an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberbayern in Landsberg a. Lech, des Bezirks Niederbayern in Schönbrunn und des Bezirks Mittelfranken in Triesdorf werden vom Freistaat Bayern als staatliche Schulen übernommen. Sie führen die Bezeichnung „Staatliche Ingenieurschule für Landbau“ und „Staatliche Technikerschule für Landbau“ mit Angabe des Sitzes der Schule. Sie sind dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet. Träger des Aufwands für das Verwaltungspersonal und des Sachaufwands bleiben die Bezirke; sie gelten bezüglich der Ingenieurschulen für Landbau insoweit als „bisherige Schulträger“ im Sinne der Neuregelung des Ingenieurschulwesens durch das Bayerische Fachhochschulgesetz (FHG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481).

§ 2

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die Schulordnungen. Bis zum Inkrafttreten dieser Schulordnungen sind die in der Anlage aufgeführten Studien- und Schulordnungen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Für die Durchführung von Prüfungen gelten die Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 29. April 1970 (GVBl. S. 174), die Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom 11. Juli 1969 (GVBl. S. 203) und die Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung für die Vorkurse an den Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 9. Juni 1965 (GVBl. S. 101).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 4. November 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Anlage zu § 2

I. Ingenieurschulen für Landbau:

1. Landsberg a. Lech

Studienordnung für die Ingenieurschule für Landbau an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberbayern Landsberg a. Lech vom 17. Dezember 1965 (RABl. OB. 1966 S. 13)

2. Schönbrunn

Studienordnung für die Ingenieurschule für Landbau an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Niederbayern Schönbrunn vom 10. August 1966 (RABl. NB S. 101) mit Änderung vom 8. August 1969 (RABl. NB S. 178)

3. Triesdorf

Studienordnung für die Ingenieurschule für Landbau an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf des Bezirks Mittelfranken vom 31. Januar 1966 (RABl. Mfr. S. 20)

II. Technikerschulen für Landbau:

1. Landsberg a. Lech

Schulordnung der Technikerschule für Landbau an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberbayern Landsberg a. Lech vom 17. Dezember 1965 (RABl. OB. 1966 S. 17) mit Änderung vom 18. Dezember 1967 (RABl. OB. S. 47)

2. Schönbrunn

Schulordnung der Technikerschule für Landbau in Schönbrunn an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Niederbayern vom 10. August 1966 (RABl. NB S. 98) mit Änderung vom 16. Oktober 1967 (RABl. NB S. 264)

3. Triesdorf

Schulordnung der Technikerschule für Landbau an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Triesdorf des Bezirks Mittelfranken vom 31. Januar 1966 (RABl. Mfr. S. 23) mit Änderung vom 31. Januar 1969 (RABl. Mfr. S. 24)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ab- schlußprüfung an den bayerischen Haupt- schulen (Prüfungsordnung)

Vom 12. November 1970

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 des Volksschulgesetzes -VoSchG- vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert durch Gesetze vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345 und S. 369) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen (Prüfungsordnung) vom 5. Dezember 1969 (GVBl. S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß berechtigt zum unmittelbaren Eintritt in die zur Fachschulreife führenden Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen sowie nach Maßgabe der hierzu erlassenen Bestimmungen in eine 10. Klasse der Realschule.“

2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Lehrer, die an der Hauptschule Unterricht erteilen, in den Prüfungsausschuß berufen.“

3. In § 5 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Zahlen „90—120“ durch die Zahlen „120—180“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders begründeten Fällen können Schüler, deren Leistungsstand durch die Noten des Jahresfortgangs und der schriftlichen Prüfung nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint (vgl. § 11 Abs. 2), in die mündliche Prüfung verwiesen werden.“

Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten

Vom 18. November 1970

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Untersuchung und Prüfung von Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft und von Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schiffahrtsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle folgende Entschädigungen:

1. Für Untersuchungen und Prüfungen an den von der zuständigen Behörde festgesetzten regelmäßigen Terminen:

a) für die Untersuchung der Wasserfahrzeuge mit einer Leistung

bis 10 PS 30,— DM

über 10 PS „ 20 PS 40,— DM

über 20 PS „ 50 PS 52,— DM

über 50 PS „ 100 PS 70,— DM

über 100 PS „ 300 PS 80,— DM

über 300 PS „ 500 PS 95,— DM

über 500 PS 105,— DM,

b) für die Untersuchung von Landstellen 10,— DM bis 100,— DM,

c) für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen 25,— DM.

Neben diesen Entschädigungen werden Reisekosten nicht berechnet.

2. Für Untersuchungen und Prüfungen außerhalb der regelmäßigen Termine (z. B. Untersuchungen vor Indienststellung, Nachuntersuchungen, Sonderuntersuchungen oder Änderungsuntersuchungen, die nicht anlässlich der regelmäßigen Untersuchungen anderer Fahrzeuge vorgenommen werden) werden die Entschädigungen nach Zeitaufwand festgesetzt. Für jede angefangene Arbeitsstunde werden 32,— DM berechnet. Das gleiche gilt für die Reisezeit, wenn sie in die regelmäßige Arbeitszeit fällt. Daneben werden die Fahrtkosten und für Reisen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auch Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechnet.

(2) Konnte die Untersuchung oder die Prüfung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug oder der Prüfungsbewerber nicht rechtzeitig zur Stelle war, so wird die Hälfte der für die ausgefallene Untersuchung oder Prüfung in Absatz 1 festgesetzten Entschädigung, mindestens aber 15,— DM festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Unterrichtsgebiet“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet die Umschläge eine Stunde vor Prüfungsbeginn“ durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet am jeweiligen Prüfungstag die betreffenden Umschläge so frühzeitig, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben vertraut zu machen.“

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den deutschen Aufsatz werden vom Prüfungsausschuß drei aus neun Themen ausgewählt, von denen der Prüfling ein Thema zu bearbeiten hat. Der Prüfling hat seinem Aufsatz eine Gliederung beizugeben. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.“

8. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „aus sieben Aufgaben drei Prüfungsaufgaben“ durch die Worte „aus sieben Aufgabengruppen drei Aufgabengruppen“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

11. In § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „An der Prüfung können vom Schuljahr 1971/72 an nur Schüler teilnehmen, die den Unterricht in diesen Fächern zwei Schuljahre besucht haben.“

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit im Fach Deutsch ist gesondert von zwei Prüfern zu bewerten. Erstprüfer ist der Lehrer, der dieses Fach im 9. Schülerjahrgang unterrichtet hat, Zweitprüfer ist ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die übrigen schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Arbeiten in den Fächern der praktischen Prüfung werden von dem Lehrer bewertet, der das jeweilige Fach im 9. Schülerjahrgang unterrichtet hat.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß oder der Untersuchungsausschuß.“

13. In § 12 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sind den Prüflingen baldmöglichst nach erfolgter Bewertung bekanntzugeben.“

Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 werden Absätze 2, 3 und 4.

14. In § 14 werden die Worte „den Ausschluß der Aufsichtspersonen von der Bewertung der unter ihrer Aufsicht gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

München, den 12. November 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten vom 7. Oktober 1965 (GVBl. S. 311) außer Kraft.

München, den 18. November 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

**Verordnung
über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung
— KfV)**

Vom 19. November 1970

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für das Jahr 1971 auf 500 000 DM und für das Jahr 1972 auf 700 000 DM festgesetzt. Der jährliche Beitrag wird am 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 2

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für das Jahr 1971 auf 250 000 DM und für das Jahr 1972 auf 350 000 DM festgesetzt.

§ 3

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage eines jeden Jahres zu dem von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zusammen aufzubringenden Betrag festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf einen vollen DM-Betrag abzurunden.

§ 4

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Statistischen Landesamt berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres zugestellt werden, für das die Beiträge berechnet sind.

(3) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das vierte Vierteljahr fällig. Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 19. November 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den gehobenen
technischen Flurbereinigungsdienst in
Bayern**

Vom 20. November 1970

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und der §§ 23 und 37 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern vom 17. September 1964 (GVBl. S. 182), geändert durch die Verordnungen vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 217) und vom 19. Juli 1966 (GVBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Regierungsinspektoranwärter“ durch die Worte „Technischer Inspektoranwärter“ ersetzt.

2. In § 5 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch der Ingenieurschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind. Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 20. November 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufstellung des Verzeichnisses der
Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV)**

Vom 24. November 1970

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143 ber. 1963 S. 120), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Bezirkstage folgende Verordnung:

§ 1

In das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung werden folgende, nicht zur ersten Ordnung gehörende Gewässer, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayWG wasserwirtschaftlich von größerer Bedeutung sind, aufgenommen:

I. Stromgebiet der Donau

Lfd. Nr.	Gewässer	Reg.- bezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	Abens	Nieder- bayern	Einmündung des Sandelbaches	Mündung in die Donau
2	Bayerische Schwarzach	Oberpfalz	Auslauf des Wasserspeichers bei Tiefenbach	Mündung in die Schwarzach
3	Bina	Nieder- bayern	Einmündung des Wickingerbaches	Mündung in die Rott
4	Brenz	Schwaben	Landesgrenze	Mündung in die Donau
5	Chamb	Oberpfalz	750 m oberhalb der Einmündung der Warmen Pastritz (Auslauf des geplanten Wasser- speichers bei Furth i. Wald)	Mündung in den Regen
6	Creußen	Oberpfalz	Einmündung des Tumbaches	Mündung in die Haidenaab
7	Eger	Schwaben	Einmündung der Mauch	Mündung in die Wörnitz
8	Erlau	Nieder- bayern	Einmündung des Staffelbaches	Mündung in die Donau
9	Fichtelnaab	Oberpfalz	Einmündung des Heinbaches	Zusammenfluß mit der Tirschenreuther Waldnaab
10	Gaißa	Nieder- bayern	Zusammenfluß der Großen Ohe und der Kleinen Ohe	Mündung in die Donau
11	Glonn	Oberbayern	Einmündung des Rothbaches	Mündung in die Amper
12	Große Laber	Nieder- bayern u Oberpfalz	Einmündung des Lauterbaches	Mündung in die Donau
13	Große Ohe (Quell- bach der Ilz)	Nieder- bayern	Einmündung der Mitternacher Ohe	Zusammenfluß der Großen Ohe und der Kleinen Ohe
14	Großer Regen	Nieder- bayern	Einmündung des Kolbersbaches	Zusammenfluß mit dem Kleinen Regen
15	Große Vils	Nieder- bayern	Regierungsbezirksgrenze	Zusammenfluß mit der Kleinen Vils
16	Günz	Schwaben	Zusammenfluß der Östlichen Günz und der Westlichen Günz	Mündung in die Donau
17	Haidenaab	Oberpfalz	Einmündung des Fallbaches	Zusammenfluß mit der Waldnaab
18	Ilm einschließlich des in die Kleine Donau mündenden Ilmarmes	Oberbayern und Nieder- bayern	Einmündung des Gerolsbaches	Mündung in die Abens
19	Ilz	Nieder- bayern	Zusammenfluß der Großen Ohe und der Kleinen Ohe	Einmündung der Wolf- steiner Ohe
20	Isen	Oberbayern	Einmündung der Lappach	Mündung in den Inn
21	Kammlach (Kammel)	Schwaben	Einmündung des Krumbachs	Mündung in die Mindel
22	Kleine Donau	Oberbayern	Zusammenfluß des Ilmarmes und des Wellenbaches	Mündung in die Donau
23	Kleine Laber	Nieder- bayern	Einmündung des Ergoldsbacher Baches	Mündung in die Große Laber
24	Kleine Vils	Nieder- bayern	Einmündung des Bettenbaches	Zusammenfluß mit der Großen Vils
25	Köllbach	Nieder- bayern	Einmündung des Embaches	Mündung in die Vils
26	Mangfall	Oberbayern	Ausfluß aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn
27	Mindel	Schwaben	Einmündung der Westernach	Mündung in die Donau
28	Paar	Oberbayern	Einmündung des Unterwasser- kanals der Neumühle bei Gallenbach	Mündung in die Donau
29	Pfreimd	Oberpfalz	Auslauf des Wasserspeichers Trausnitz	Mündung in die Naab
30	Rott zum Inn bei Neuhaus am Inn	Nieder- bayern	Regierungsbezirksgrenze	Mündung in den Inn

noch I. Stromgebiet der Donau

Lfd. Nr.	Gewässer	Reg.- bezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
31	Schmutter mit Eglseebach	Schwaben	Bundesautobahn München — Stuttgart	Mündungen in die Donau
32	Schwarzach	Mittel-franken	Einmündung des Heimbaches	Mündung in die Altmühl
33	Schwarzach	Oberpfalz	Auslauf des Wasserspeichers Perlsee	Mündung in die Naab
34	Schwarze Laber	Oberpfalz	Einmündung des Saugrabens bei Endorf	Mündung in die Donau
35	Sur	Oberbayern	Auslauf des Surspeichers	Mündung in die Salzach
36	Tirschenreuther Waldnaab	Oberpfalz	800 m oberhalb der Einmündung des Netzbaches (Auslauf des geplanten Wasserspeichers bei Gumpen)	Zusammenfluß mit der Fichtelnaab
37	Vils	Nieder-bayern	Zusammenfluß der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau
38	Vils	Oberpfalz	Einmündung des Schmalnohebaches	Mündung in die Naab
39	Waldnaab	Oberpfalz	Zusammenfluß der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluß mit der Haidenaab
40	Weißer Regen	Nieder-bayern	Einmündung des Rimbaches	Zusammenfluß mit dem Schwarzen Regen
41	Westliche Günz	Schwaben	Einmündung der Schwelk	Zusammenfluß mit der Östlichen Günz
42	Wörnitz	Mittel-franken u. Schwaben	Einmündung der Rothach	Mündung in die Donau
43	Wolfsteiner Ohe	Nieder-bayern	Zusammenfluß des Reschwassers und des Saußwassers	Mündung in die Ilz
44	Würm	Oberbayern	Ausfluß aus dem Starnberger See	Abzweigung des Würmkanals
45	Zusam	Schwaben	Einmündung des Hochwassergerinnes der Wiesmühle bei Villenbach	Mündung in die Donau

II. Stromgebiet des Rheins

1	Aisch	Ober-franken u. Mittel-franken	Einmündung des Ehebachs	Mündung in die Regnitz
2	Baunach	Unter-franken	Einmündung der Weisach	Mündung in den Main
3	Erf	Unter-franken	Einmündung des Otterbachs	Mündung in den Main
4	Fränkische Rezat	Mittel-franken	Einmündung des Erlbachs	Zusammenfluß mit der Schwäbischen Rezat
5	Fränkische Saale	Unter-franken	Einmündung der Milz	Mündung in den Main
6	Haßlach	Ober-franken	Einmündung der Tettau	Mündung in die Rodach
7	Itz	Ober-franken u. Unter-franken	Einmündung der Rötha (Röden)	Mündung in den Main
8	Kahl	Unter-franken	Einmündung des Geiselbachs	Mündung in den Main
9	Kronach	Ober-franken	Zusammenfluß des Grümpelbachs und der Kremnitz	Mündung in die Haßlach
10	Mud	Unter-franken	Einmündung des Billbachs	Mündung in den Main

noch II. Stromgebiet des Rheins

Lfd. Nr.	Gewässer	Reg.- bezirk	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
11	Pegnitz	Mittel- franken	Regierungsbezirksgrenze	Zusammenfluß mit der Rednitz
12	Rednitz	Mittel- franken	Zusammenfluß der Fränkischen Rezat und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluß mit der Pegnitz
13	Rodach	Ober- franken	Einmündung der Nurner Ködel	Einmündung der Wilden Rodach
14	Rodach	Ober- franken u. Unter- franken	Einmündung der Kreck	Mündung in die Itz
15	Roter Main	Ober- franken	Einmündung der Mistel	Zusammenfluß mit dem Weißen Main
16	Schwarzach	Mittel- franken	Einmündung des Gauchsbaches	Mündung in die Rednitz
17	Sinn	Unter- franken	Landesgrenze bei Obersinn	Mündung in die Fränkische Saale
18	Steinach	Ober- franken	Landesgrenze bei Fürth a. Berg	Mündung in die Rodach
19	Streu	Unter- franken	Einmündung der Sulz	Mündung in die Fränkische Saale
20	Tauber	Unter- franken	Landesgrenze bei Klingen	Landesgrenze bei Schäfersheim
21	Trubbach	Ober- franken	Einmündung des Schwedengrabens	Mündung in die Regnitz
22	Weißer Main	Ober- franken	Einmündung der Ölschnitz	Zusammenfluß mit dem Roten Main
23	Wern	Unter- franken	Einmündung des Biegenbaches	Mündung in den Main
24	Wiesent	Ober- franken	Einmündung des Leinleiterbaches	Mündung in die Regnitz
25	Wilde Rodach	Ober- franken	Einmündung der Lamitz	Mündung in die Rodach

III. Stromgebiet der Elbe

1	Eger	Ober- franken	Einmündung der Selb	Landesgrenze
2	Röslau	Ober- franken	Einmündung des Flitterbaches	Mündung in die Eger
3	Sächsische Saale	Ober- franken	Einmündung der Lamitz	Einmündung der Selbitz
4	Selbitz	Ober- franken	Einmündung der Culmitz	Mündung in die Sächsische Saale

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung vom 6. Februar 1963 (GVBl. S. 31), geändert

durch die Verordnung vom 21. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 3), außer Kraft.

München, den 24. November 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Erlaß
des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz
Vom 24. November 1970**

Auf Grund des Art. 6 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Tarif-Nr. II 5 des Zweiten Teils der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KV) vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1966 (GVBl. S. 465), erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	Fischereiwesen; Hinsichtlich landesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. II 4	
	1. Erteilung eines Fischereischeins	
	a) für deutsche Staatsangehörige für den Zehn-Jahres-Fischereischein	40
	für den Jahresfischereischein	5
	für den Jugendfischereischein im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 FIScheinG	3
	für den Jugendfischereischein im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 FIScheinG	5
	b) für Ausländer u. Staatenlose für den Zehn-Jahres-Fischereischein	80
	für den Jahresfischereischein	10
	für den Jugendfischereischein	6
	2. Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Fischereischeins nach Art. 6 FIScheinG	10—20
	3. Ungültigkeitserklärung eines verlorengegangenen Fischereischeins	10

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 24. November 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über den
Urlaub der bayerischen Beamten und Richter
(Urlaubsverordnung — UrlV)
Vom 26. November 1970**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 540) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter vom 29. April 1963 (GVBl. S. 109), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 352) und durch Verordnung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 540), in der vom 1. Januar 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 26. November 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung
über den Urlaub der bayerischen Beamten und
Richter (Urlaubsverordnung — UrlV) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1970**

Auf Grund von Art. 88 Nr. 3, Art. 99 und Art. 213 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) i. d. F. vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Auf die Dienstanfänger sind, soweit nichts besonderes bestimmt ist, die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Für Richter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

II. Erholungsurlaub

§ 2

Die Beamten erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

§ 3

Der Erholungsurlaub ist so zu gewähren, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und Stellvertretungskosten, wenn möglich, vermieden werden.

§ 4

(1) Der Erholungsurlaub beträgt

1. im Urlaubsjahr 1970

in den Besol- dungs- gruppen	bis zum 29. Lebens- jahr	vom 30. Lebens- jahr an	vom 40. Lebens- jahr an
A 1 bis A 6	16	20	24
A 7 bis A 10	18	21	26
A 11 bis A 14 sowie HS 1 und HS 2	20	24	28
A 15 und darüber sowie HS 3 und HS 4	22	27	30

2. im Urlaubsjahr 1971

in den Besol- dungs- gruppen	bis zum 29. Lebens- jahr	vom 30. Lebens- jahr an	vom 40. Lebens- jahr an
A 1 bis A 6	17	21	24
A 7 bis A 10	19	22	26
A 11 bis A 14 sowie HS 1 und HS 2	21	25	28
A 15 und darüber sowie HS 3 und HS 4	23	27	30

3. vom Urlaubsjahr 1972 an

in den Besol- dungs- gruppen	bis zum 29. Lebens- jahr	vom 30. Lebens- jahr an	vom 40. Lebens- jahr an
A 1 bis A 6	18	22	25
A 7 bis A 10	20	23	27
A 11 bis A 14 sowie HS 1 und HS 2	22	26	28
A 15 und darüber sowie HS 3 und HS 4	24	28	30

Arbeitstage jährlich.

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs- dienst und Dienstanfänger ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Erholungsurlaub der Beamten, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt einheitlich 20 Arbeitstage.

(4) Bei den Lehrern an öffentlichen Schulen ist der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs durch die Schulferien abgegolten. Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu gewähren. Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 11 bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

§ 5

Maßgebend für die Urlaubsdauer sind die Besoldungsgruppe, die der Beamte im Lauf des Jahres erreicht, und das Lebensjahr, das der Beamte im Lauf des Jahres vollendet. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

(1) Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

1. in der Tuberkulosefürsorge tätig sind oder
2. mit infektiösem Material arbeiten oder
3. ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen oder
4. dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind oder
5. sonstige Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind.

Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die als Ärzte oder Pfleger in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind.

(2) Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal gewährt. Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

§ 7

Beamte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen.

§ 8

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen. Wird dabei ein Teil des Urlaubs auf das folgende Kalenderjahr übertragen (§ 12 Abs. 2), so wird der Zusatzurlaub insoweit nur einmal gewährt.

§ 9

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Beamte zu arbeiten hat.

(2) Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr (weniger) als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so erhöht (vermindert) sich die Urlaubsdauer für jeden zusätzlichen Arbeitstag (arbeitsfreien Tag) im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach § 4 Absätze 1

und 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ werden abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 10

(1) Erholungsurlaub steht einem Beamten erst sechs Monate nach der Einstellung zu (Wartezeit). Die Zeit einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die weniger als 60 Tage vor der Einstellung endete, wird angerechnet. Bei jugendlichen Beamten (§ 4 Abs. 3) verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.

(2) Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. § 9 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. Jugendlichen Beamten (§ 4 Abs. 3) steht von 6 vollen Dienstmonaten an der volle Jahresurlaub zu. Beamte, die in den Ruhestand treten, erhalten den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte, den vollen Jahresurlaub, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(4) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

§ 11

(1) Wird ein Beamter während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 12

(1) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub möglichst im laufenden Kalenderjahr voll ausnutzen. Urlaub, der nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres eingebracht ist, verfällt. In besonderen Einzelfällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zum 30. September verlängert werden. Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub erst am 31. März des nächsten Jahres.

(3) Jugendlichen Beamten (§ 4 Abs. 3) soll der Erholungsurlaub zusammenhängend, Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden. Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren. Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

III. Urlaub aus anderen Anlässen

§ 13

(1) In besonderen Fällen (Familienereignisse, Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchen, Gewerkschaften oder Berufsverbände oder dgl.) kann der Dienstvorgesetzte Urlaub ohne Anrechnung auf den

Erholungsurlaub, unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Dienstbefreiung) gewähren.

(2) Für andere Fälle als Familienereignisse kann Dienstbefreiung bis zu 5 Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr gewährt werden.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll der Dienstvorgesetzte Dienstbefreiung gewähren, wenn nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen. Dienstbefreiung nach Satz 1 wird bei Absatz 2 nur berücksichtigt, soweit sie 5 Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.

§ 14

(1) Nimmt ein Beamter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestags oder des Landtags an, so ist ihm von diesem Tag, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag unter Fortzahlung der vollen Dienstbezüge Urlaub zu gewähren.

(2) Für Richter gilt § 36 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes.

§ 15

(1) Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat.

(2) Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann dem Beamten, soweit die Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden können, der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. In jedem Fall muß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. Wenn der Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als 5 Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben muß, kann ihm abgesehen von Absatz 3, Urlaub nur gemäß § 16 gewährt werden.

(3) Wird ein Beamter zum ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewählt, so kann ihm der zur Ausübung des Ehrenamtes erforderliche Urlaub auch in der Weise gewährt werden, daß er über den ihm nach Absatz 1 zustehenden Urlaub hinaus bis zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit dem Dienst fernbleiben darf. In diesem Fall werden die Dienstbezüge um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis der Urlaubsdauer zu der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Übersteigt die Zeit, in der einem Beamten Urlaub nach Satz 1 gewährt ist, sechs Monate im Kalenderjahr, so wird auch der Erholungsurlaub anteilig gekürzt.

§ 16

(1) Für besondere Zwecke kann der Beamte bis zur Dauer von sechs Monaten aus dem Amt beurlaubt werden (Sonderurlaub, z. B. für Studienaufenthalt im Ausland oder dergl.). Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Sonderurlaub auch für längere Dauer gewährt werden.

(2) Dauert der Sonderurlaub länger als einen Monat, so wird für jeden Monat Sonderurlaub der Erholungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt.

(3) Sonderurlaub wird unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch dienst-

lichen Interessen dient, kann die oberste Dienstbehörde dem Beamten die Dienstbezüge ganz oder teilweise belassen. Die Fortzahlung von Dienstbezügen über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Staates der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Beamte die Bezüge ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn er vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Ende der Beurlaubung auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheidet.

§ 17

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder die auf Grund einer vertrauensärztlichen Untersuchung von einem Sozialversicherungsträger angeordnet ist, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Das gleiche gilt bei einem Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordneten Badekur oder einer von den Entschädigungsorganen im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

§ 18

Sonstige Rechtsvorschriften, nach denen einem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

§ 19

(1) Eines Urlaubs bedarf der Beamte nicht, wenn er wegen Krankheit dienstunfähig ist. Er hat jedoch die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Tag anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, so hat der Beamte spätestens am vierten Tage, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

IV. Gemeinsame und Schlußvorschriften

§ 20

(1) Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

(2) Für die Erteilung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte zuständig; Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienststelle erteilt. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(3) Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten hat der Beamte dafür zu sorgen, daß ihm während des Urlaubs Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können.

§ 21

(1) Die Genehmigung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Die Genehmigung eines Urlaubs aus anderen Anlässen ist zu widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet. In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so kann dem Wunsch entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft; § 4 Abs. 1 und § 17 treten bereits mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.*)

(2) Die Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1959 (GVBl. S. 183, ber. GVBl. 1960 S. 30) wird aufgehoben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. 4. 1963. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahn- bauten

Vom 28. November 1970

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. 1970 I S. 1) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 2/70 vom 2. Juni 1970 (BAnz. Nr. 103), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister für Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch § 1 der Landesverordnung vom 21. April 1970 (GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Nr. 9 eingefügt: „10. Bundesautobahnabschnitt Erlangen—Fürth“;
2. die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 28. November 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten- freiheit des Schulwegs

Vom 30. November 1970

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 460) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, Berufsoberschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen (einschließlich Handelsschulen), Realschulen und Gymnasien auf dem Schulweg.

§ 2

Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist die zumutbare kürzeste Wegstrecke

- a) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule,
- b) zwischen der Wohnung oder der Schulanlage und dem sonstigen regelmäßigen Ort stundenplanmäßigen Unterrichts,
- c) bei Berufsschülern zwischen der Wohnung und der Schule, an der sie ihrer Berufsschulpflicht genügen oder die sie als Berufsschulberechtigte besuchen,
- d) bei Berufsaufbauschülern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und nächstgelegener Schule.

(2) Schulweg ist nicht der Weg, der in Zusammenhang mit Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und sonstigen besonderen schulischen Veranstaltungen steht.

§ 3

Nächstgelegene Schule im Sinne des § 2 Abs. 1 ist die Schule der gewählten Schulart unter Berücksichtigung ihrer inneren Auffächerung, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Ist nächstgelegene Schule eine private Schule, so bleibt sie für den Schüler, der eine öffentliche Schule besuchen will, außer Betracht.

§ 4

Notwendigkeit der Beförderung

(1) Eine Beförderung ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als zwei km beträgt. Die Beförderung ist nicht notwendig bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Kilometergrenze, wenn der Schulweg einfach und bequem ist.

(2) Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch für kürzere Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden. Besonders beschwerlich ist der Weg, wenn er durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände führt; auch jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind zu berücksichtigen. Ein Schulweg ist im allgemeinen dann besonders gefährlich, wenn überwiegend eine verkehrsreiche Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen benützt oder eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder sonstige Verkehrsregelung überquert werden muß.

(3) Unabhängig von der Länge des Schulwegs ist die Beförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten dann als notwendig anzuerkennen, wenn der Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder wegen

einer körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muß. Wenn es die Art oder der Grad der Behinderung erfordert, ist auch die Beförderung einer Begleitperson als notwendig anzuerkennen.

§ 5

Notwendiges Verkehrsmittel

Notwendiges Verkehrsmittel ist die wirtschaftlichste und für den Schüler zumutbare Beförderungsart.

§ 6

Beförderungsarten

Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht:

1. öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr,
2. angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge eines oder mehrerer Aufgabenträger (Schulbuslinien),
3. Privatkraftfahrzeuge.

§ 7

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu dem jeweils maßgebenden günstigsten Tarif hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

(2) Für verbleibende Fußwegstrecken findet § 4 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Schülern mit einer körperlichen Behinderung ist die Benutzung nur zumutbar, soweit die Art der Behinderung dies zuläßt.

§ 8

Einrichtung von Schulbuslinien

(1) Eine Schulbuslinie ist in der Regel dann einzurichten, wenn für nicht nur einzelne Schüler ein Anschluß an ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder die Beförderung für die Schüler mittels eines Schulbusses sachgerechter oder für den Aufgabenträger wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. Sachgerechter ist die Beförderung mit einem Schulbus insbesondere bei nicht nur unwesentlicher Verkürzung der durchschnittlichen täglichen Abwesenheitsdauer vom Elternhaus.

(2) Schulbusse können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch als Zubringer für ein öffentliches Verkehrsmittel eingesetzt werden.

(3) Für verbleibende Fußwegstrecken findet § 4 Abs. 1 entsprechende Anwendung soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen

(1) Die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug kann als notwendig anerkannt werden, wenn für den Schüler eine andere Beförderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht zumutbar ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug kann ferner zugelassen werden, wenn eine notwendige Beförderung (§ 4 Abs. 1, Abs. 2) durch öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbuslinie nicht ermöglicht ist. In diesem Fall beschränkt sich die Notwendigkeit der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs auf die Wegstrecke von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Schulbuslinie, es sei denn, die Kosten der Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug unmittelbar bis zur Schulanlage sind für den Aufgabenträger gleich oder geringer.

§ 10

Zuständigkeit

Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen trifft der Aufgabenträger unbeschadet der Zuständigkeitsregelung des Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

§ 11

Übergangsbestimmung

(1) Für Schüler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht die nächstgelegene Schule im Sinne von § 3 besuchen, gilt — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — die Beförderung zu der Schule als notwendig, die sie am 1. Januar 1971 besuchten, es sei denn, ein Schulwechsel ist zumutbar.

(2) Ein Schulwechsel ist nicht zumutbar während des Schuljahres 1970/71 und bei Erreichen der 12. Klasse eines Gymnasiums oder der letzten Klasse einer sonstigen Schule im Schuljahr 1971/72.

(3) Die Entscheidung über die Zumutbarkeit trifft die Schule, die der Schüler besucht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 30. November 1970

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 11. Dezember 1970 bekanntgemacht.

Verordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

Vom 1. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl. S. 356) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht unter IV und in der Überschrift zu § 34 werden die Worte „und Prüfung in der Fremdsprache“ gestrichen.
2. § 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Staatlich geprüften landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen (Betriebsleiterinnen), die sich um die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife bewerben, wird in einem besonderen Verfahren die fachgebundene Hochschulreife zum Studium der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie, zum Studium des Lehramtes an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen und zum Studium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen in einem oder mehreren der vorgenannten Fächer unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:“
3. § 30 Buchstabe f wird gestrichen.
4. § 34 Absatz 5 wird gestrichen.
5. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„URKUNDE

über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife

(Vor- und Zuname)

geboren am in
Landkreis Land
hat am die Abschlußprüfung
an der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf mit der Gesamtnote = bestanden. Ihr wird auf Grund eines Zuerkennungsverfahrens die Berechtigung zum Studium der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie, zum Studium des Lehramtes an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen und zum Studium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen in einem oder mehreren der vorgenannten Fächer zuerkannt (§ 30 der Prüfungsordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 [GVBl. S. 356] in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 1. Dezember 1970 [GVBl. S. 662]). Diese Berechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung.

München, den

Siegel

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Schulordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

Vom 1. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl. S. 353) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) besonders befähigte Studierende ohne Reifeprüfung zur fachgebundenen Hochschulreife zum Studium der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie, zum Studium des Lehramtes an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen und zum Studium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen in einem oder mehreren der vorgenannten Fächer zu führen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung

über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 2. Dezember 1970

Auf Grund der §§ 14, 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Gebühren für die Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung

§ 1

(1) Den Hebammen stehen für ihre Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren, Auslagen und Wegegelder nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu.

(2) Bei den Rahmengebühren sind im Einzelfall Schwierigkeit und Dauer der Leistung, die wirtschaftliche Lage des Zahlungspflichtigen und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Für Hebammenleistungen bei werdenden Müttern und Wöchnerinnen, denen Träger der Sozialhilfe nach § 38 des Bundessozialhilfegesetzes Hilfe gewähren, ist der Betrag zu berechnen, den die gesetzlichen Krankenkassen für die Hebammenhilfe zu zahlen haben.

Gewährleistung des Mindesteinkommens

§ 2

(1) Der Freistaat Bayern gewährleistet Hebammen, die mit einer rechtswirksamen Niederlassungserlaubnis in Bayern tätig sind, ein jährliches Mindesteinkommen von 4800 Deutschen Mark.

(2) Bleibt das Berufseinkommen einer Hebamme (§ 4) im Kalenderjahr unter dem gewährleisteten Mindesteinkommen, so erhält die Hebamme auf Antrag den Unterschiedsbetrag.

(3) Der Antrag auf Zahlung des Unterschiedsbetrags ist für jedes abgelaufene Jahr bis zum 31. Januar des folgenden Jahres mit den erforderlichen Belegen der für den Wohnsitz der Hebamme zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

(4) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres können in Notfällen Vorschüsse auf den zu erwartenden Unterschiedsbetrag bewilligt werden.

§ 3

(1) Hat die Hebamme während des Jahres mehr als einen Monat freiwillig oder aus eigenem Verschulden den Hebammenberuf nicht ausgeübt, so mindert sich das gewährleistete Mindesteinkommen für jeden vollen Monat um ein Zwölftel.

(2) Erreicht die Hebamme während des Jahres die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufs, so mindert sich das gewährleistete Mindesteinkommen für jeden vollen Monat, in dem sie nicht mehr oder auf Grund einer Genehmigung nach § 2 der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) tätig ist, um ein Zwölftel.

(3) Hat die Hebamme durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit, das Mindesteinkommen nicht erreicht, so kann die Zahlung des Unterschiedsbetrags ganz oder teilweise versagt werden.

§ 4

- (1) Das Berufseinkommen setzt sich zusammen aus
- a) dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Hebammenhilfe, dem Betrieb von Entbindungsheimen oder Wochenstuben und dem Vertrieb von Gegenständen für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach Abzug der Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2) und 1350 Deutscher Mark für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung; bei Hebammen, die Altersruhegeld beziehen, werden nur 545 Deutsche Mark für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen;
 - b) Entschädigungen für unverschuldete Berufsunterbrechungen.

(2) Von den Einnahmen aus der Hebammenhilfe sind 25 v. H. als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird. Ausgaben für das Beschaffen, Benutzen und Unterhalten von Verkehrsmitteln gelten nicht als Betriebsausgaben.

(3) Wegegelder und Vergütungen für die Mitarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst werden nicht als Berufseinkommen gerechnet.

§ 5

(1) Die Gewährleistung entfällt, wenn neben den in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Einkünften das sonstige Einkommen einer Hebamme 7200 Deutsche Mark jährlich erreicht. Dieser Betrag erhöht sich für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind, dem Unterhalt gewährt wird, um jährlich 300 Deutsche Mark.

(2) Sonstige Einkommen nach Absatz 1 sind Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten aus der Unfall- oder Arbeitslosenversicherung.

Zuständigkeitsvorschrift

§ 6

Die Befugnisse des Trägers der Gewährleistung nach § 10 Abs. 2 Satz 2, § 13 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und § 7 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764) werden auf die Regierungen übertragen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. März 1966 (GVBl. S. 160), geändert durch die Verordnungen vom 31. Januar 1967 (GVBl. S. 207) und vom 19. September 1969 (GVBl. S. 335), außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis
für Hebammenhilfe außerhalb
der gesetzlichen Krankenversicherung

A. Leistungsgebühren

	DM
1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden	100 bis 200
2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt bis zu 8 Stunden	120 bis 225

3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden	125 bis 250
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden	50 bis 85
5. Jede weitere Stunde in den Fällen der Nrn. 1 mit 4	6,50 bis 9
6. Zuschlag für Hilfeleistung bei einer ärztlichen geburtshilflichen Operation	18 bis 35
7. Vorgeschiedener Wochenbesuch nach der Entbindung	7,50 bis 11
8. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	6,50 bis 9
9. Beratung (insbesondere über Lebens- und Ernährungsweise und die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung) Die Gebühr nach Nr. 9 kann nicht berechnet werden, wenn die Beratung im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung nach Nr. 10 steht.	5 bis 7
10. Hilfeleistung (einschließlich Untersuchung und Beratung) Wird die Hebamme an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr) in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr nach Nr. 10 um einen Zuschlag von 100 %.	7,50 bis 11
11. Gymnastik mit Schwangeren Für die auf Anordnung des betreuenden Arztes mit Schwangeren durchgeführte Gymnastik erhält die in einer Hebammenlehranstalt oder einer Krankenanstalt für Geburtshilfe entsprechend ausgebildete oder fortgebildete Hebamme pro Gymnastikstunde (30 Minuten) und Schwangere	3 bis 5
12. Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin Tagwache	20 bis 28
Nachtwache	28 bis 40
Tag- und Nachtwache	38 bis 55
Daneben kann eine Gebühr nach Nr. 10 nicht berechnet werden.	
13. Ausstellen einer Bescheinigung ohne Untersuchung	3
Wird ein Stillschein ausgestellt, so ist mit dieser Gebühr die Kontrolle der Stillprobe abgegolten.	
14. Anmeldung beim Standesamt	3 bis 5

B. Auslagen

Soweit die Hebamme das bei der Hilfeleistung notwendige Material (z. B. Verbandstoff, Desinfektionsmittel) zur Verfügung stellt, erhält sie die hierfür aufgewendeten Auslagen.

C. Wegegelder

Benutzt die Hebamme öffentliche Verkehrsmittel, so kann sie die Kosten der niedrigsten Klasse, sonst für Entfernungen von mehr als 2 km von ihrer Wohnung je angefahrenen Kilometer 60 Pf Wegegeld berechnen. Erledigt die Hebamme auf einer Fahrt oder einem Weg mehrere Besuche, so sind die Fahrtkosten und Wegegelder anteilig zu berechnen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren an der Landesblindenanstalt,
der Landestaubstummenanstalt und der Landesanstalt für körperbe-
hinderte Jugendliche**

Vom 4. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Landesblindenanstalt, der Landestaubstummenanstalt und der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche vom 9. Dezember 1966 (GVBl. S. 491) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Unterbringung und Verpflegung der Heimschüler der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte wird monatlich eine Gebühr von 510,— DM, bei tageweiser Berechnung eine Gebühr von täglich 17,— DM erhoben.“.

3. In § 1 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 1,50 DM ein Betrag von 1,80 DM.

4. In § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Betrages von 3,— DM ein Betrag von 3,50 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Fischereischeinverordnung (FiScheinV)

Vom 4. Dezember 1970

Auf Grund der Art. 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 und Art. 7 des Fischereischeingesetzes (FiScheinG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 506) und der Art. 9 Abs. 3 und 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen — folgende Verordnung:

I. Erteilung des Fischereischeines

§ 1

Antragsverfahren, Amtsermittlungsgrundsatz

(1) Der Fischereischein ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 4 FiScheinG) zu beantragen. Dem Antrag ist ein Paßlichtbild beizufügen.

(2) Die Behörde hat zu ermitteln, ob Tatsachen vorliegen, die die Versagung des Fischereischeines rechtfertigen. Sie kann hierzu vom Antragsteller die erforderlichen Auskünfte und deren Nachweis verlangen und einen Strafregistrauszug einholen.

§ 2

Fischereischeinmuster und -statistik

(1) Der Fischereischein wird als Jugend-, Jahres- oder Zehn-Jahresfischereischein nach einheitlichen Mustern (Anlagen 1 bis 3) erteilt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden haben der Regierung bis zum 1. Februar eine Übersicht vorzulegen, aus der die Zahlen der während des vergangenen Haushaltsjahres an deutsche Staatsangehörige sowie an Ausländer und Staatenlose erteilten Fischereischeine, gegliedert nach Jugend-, Jahres- und Zehn-Jahresfischereischeinen, und die zugehörigen Gebühren- und Fischereiabgabeneinnahmen ersichtlich sind. Die Regierungen haben bis zum 1. März für ihren Bereich eine entsprechende Übersicht dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

II. Fischerprüfung

§ 3

Prüfungsbehörde

Die Fischerprüfung wird von den Regierungen durchgeführt.

§ 4

Anmeldung der Bewerber

(1) Der Bewerber hat sich spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin bei der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung anzumelden, in deren Bereich er seinen Wohnsitz hat. Diese Frist ist eine Ausschußfrist. Hat der Bewerber in Bayern keinen Wohnsitz, so hat er sich innerhalb der gleichen Ausschußfrist bei der Regierung zu melden, bei der er die Prüfung ablegen will.

(2) Der Anmeldung ist ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr (§ 5) beizufügen. Fehlt dieser Nachweis, so kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 9 Abs. 2) wird eine Gebühr von 40 DM erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, von Bewerbern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bei der Zahlstelle der Regierung einzuzahlen.

(2) Tritt ein Bewerber von der Prüfung vor deren Beginn zurück, so werden ihm von der Regierung drei Viertel der Gebühr erstattet. Tritt ein Bewerber während der Prüfung zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen (§ 8), so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

(3) Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Die Kasse der Kreisverwaltungsbehörde nimmt die eingezahlten Prüfungsgebühren in Verwahrung und führt sie nach Ablauf der Anmeldefrist an die Staatsoberkasse ab. Gleichzeitig legt sie der Regierung ein fortlaufend nummeriertes und nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis der Bewerber vor, die die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

§ 6

Zeit und Ort der Prüfung

Die Fischerprüfung wird mindestens einmal jährlich am Sitz der Regierung und nach Bedarf auch an anderen Orten zu einem landeseinheitlichen Termin abgehalten, den das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Angabe von Tag und Uhrzeit im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gibt.

§ 7

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Fischerprüfung ist eine schriftliche Prüfung.
- (2) Der Bewerber hat in einer Aufsichtsarbeit innerhalb von zwei Stunden 60 Fragen aus allen in Art. 3 Abs. 1 FiScheinG genannten Prüfungsgegenständen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für richtig hält.
- (3) Allen Prüflingen eines Prüfungstermins sind dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Die Fragen und die Antworten werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt. Dabei wird bestimmt, welche Antworten als richtig anerkannt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übersendet den Regierungen rechtzeitig die erforderliche Anzahl von Prüfungsbogen in versiegelten Umschlägen. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn geöffnet werden.

§ 8

Verhalten während der Prüfung

Die Bewerber dürfen während der Prüfung keine Fühlung miteinander aufnehmen und keine Hilfsmittel (Fachliteratur, Aufzeichnungen und dgl.) benutzen. Andernfalls können sie wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 9

Bestehen der Prüfung, Prüfungszeugnis

- (1) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens 45 der gestellten Fragen richtig beantwortet hat.
- (2) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber von der Regierung ein Prüfungszeugnis. Hat er die Prüfung nicht bestanden, so teilt ihm die Regierung dies mit; dabei ist die Zahl der vom Bewerber richtig beantworteten Fragen anzugeben.

III. Fischereiabgabe

§ 10

Abgabeschuld und -höhe

Mit der Gebühr für den Fischereischein ist zugleich eine Fischereiabgabe (Art. 7 FiScheinG) in Höhe der Fischereischeingebühr zu entrichten.

IV. Schlußbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Anlage I

Muster eines Jugendfischereischeines

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 2

Lichtbild
des
Fischereischein-
Inhabers

.....
Unterschrift des Fischereischein-Inhabers:

Seite 1

**JUGEND-
FISCHEREISCHEIN**

Nr.

Seite 3

Name:

Vorname:

Beruf:

geb. am:

geb. in:

Wohnort:

Str./Hs.Nr.

Staatsangehörigkeit:

Dieser Fischereischein gilt bis
(Siehe auch Seiten 5 bis 6)

Der Jugendfischereischein
– gilt nur in Begleitung eines volljährigen
Fischereischein-Inhabers*) –
– gilt ausnahmsweise ohne diese Beschränkung*)

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 4

Gebühr: DM

Fischerei-Abgabe: DM

Liste Nr.

Ort, Datum

.....
(Behörde)

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

Raum für Quittungsmarken:

Seiten 5 und 6*)

Dieser Fischereischein gilt weiter
vom bis DM

Gebühr: DM

Fischerei-Abgabe: DM

Liste Nr.

Ort, Datum

.....
(Behörde)

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

Raum für Quittungsmarken:

*) ebenso für eine dritte Weitererteilung auf Einlegeblatt.

Anlage 2

Muster eines Jahresfischereischeines

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 1

JAHRES-
FISCHEREISCHEIN

Nr. 

Seite 3

Name:
Vorname:
Beruf:
geb. am:
geb. in:
Wohnort:
Str./Hs.Nr.
Staatsangehörigkeit:
Dieser Fischereischein gilt bis
(Siehe auch Seiten 5 bis 8)
Fischerprüfung abgelegt am:
Fischerprüfung nicht erforderlich gemäß Art. 3
Abs. 3 Buchst. a, b/Abs. 4 Fischereig*)
Nichtzutreffendes streichen

Seite 4

Gebühr: DM
Fischerei-Abgabe: DM
Liste Nr.
Ort, Datum
(Dienst-
siegel) (Behörde)
Raum für Quittungsmarken:
(Unterschrift)

Seite 2

Lichtbild
des
Fischereischein-
Inhabers

Unterschrift des Fischereischein-Inhabers:

Seiten 5-8

Dieser Fischereischein gilt weiter
vom bis
Gebühr: DM
Fischerei-Abgabe: DM
Liste Nr.
Ort, Datum
(Behörde)
(Dienst-
siegel) (Unterschrift)
Raum für Quittungsmarken:

Anlage 3**Muster eines Zehnjahresfischereischeines**

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 1

ZEHNJAHRES- FISCHEREISCHEIN Nr.
--

Seite 3

Name:	
Vorname:	
Beruf:	
geb. am:	
geb. in:	
Wohnort:	
Str./Hs.Nr.	
Staatsangehörigkeit:	
Dieser Fischereischein gilt bis	
Fischerprüfung abgelegt am:*)	
Fischerprüfung nicht erforderlich gemäß Art. 3 Abs. 3 Buchst. a, b/Abs. 4 FiScheinG*)	
..... Nichtzutreffendes streichen	

Seite 2

Lichtbild des Fischereischein- Inhabers
..... Unterschrift des Fischereischein-Inhabers:

Seite 4

Gebühr:	DM
Fischerei-Abgabe:	DM
Liste Nr.	
Ort, Datum	
..... (Behörde)	
(Dienst- siegel)	 (Unterschrift)
Raum für Quittungsmarken:	

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Besol-
dung und die Amtsbezeichnungen der Beam-
ten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuer-
wehr-Besoldungsverordnung, — FwBesV —)**

Vom 7. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 35 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Besoldung und die Amtsbezeichnungen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuerwehr-Besoldungsverordnung — FwBesV —) vom 13. Januar 1966 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes können in folgende Besoldungsgruppen mit folgenden Amtsbezeichnungen eingereiht werden:

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
A 5	Feuerwehrmann
A 6	Oberfeuerwehrmann
A 7	Hauptfeuerwehrmann
A 7	Brandmeister
A 8	Oberbrandmeister
A 9	Hauptbrandmeister
A 9	Brandinspektor
A 10	Oberbrandinspektor
A 11	Brandamtmann
A 12	Brandamtsrat
A 13	Brandoberamtsrat
A 13	Brandrat
A 14	Oberbrandrat
A 15	Branddirektor
A 16	Oberbranddirektor.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München als Oberbranddirektor in die Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 eingereiht werden.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 der Verordnung werden Absätze 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes**

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ergänzung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 495), erläßt das Bayerische

Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 25. Juni 1970 (GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsverpflichteten“ die Worte eingefügt „und der zu fördernden Person zusammen“.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Zahl „9000“ durch die Zahl „10 200“ und die Zahl „10 320“ durch die Zahl „11 760“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5880“ durch die Zahl „6600“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Zahl „2880“ durch die Zahl „3240“ und die Worte „ausgenommen die Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz“ durch die Worte „ausgenommen die Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz des Bundes und dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „2880“ durch die Zahl „3240“ ersetzt.
- In § 4 Satz 1 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
- In § 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Für Studierende, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist die Ausbildungsbeihilfe um 80 DM im Monat herabzusetzen, wenn sich der Wohnsitz der Eltern am Hochschulort (politische Gemeinde), um 50 DM, wenn er sich außerhalb des Hochschulortes befindet. Die Kürzung entfällt, wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich um mindestens die vorstehend genannten Kürzungsbeträge unter den monatlichen Freibeträgen bleibt.“
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Für Studierende, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist das Stipendium um 80 DM im Monat herabzusetzen, wenn sich der Wohnsitz der Eltern am Hochschulort (politische Gemeinde), um 50 DM, wenn er sich außerhalb des Hochschulortes befindet. Die Kürzung entfällt, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten monatlich um mindestens die vorstehend genannten Kürzungsbeträge unter den monatlichen Freibeträgen bleibt.“

§ 2

In den Fällen des § 16 Buchstabe c) der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 25. Juni 1970 wird die Höhe der Ausbildungsbeihilfe für den Verlängerungszeitraum von 1. Januar 1971 bis 31. März 1971 auf den Betrag von 400 DM festgesetzt. § 1 Nr. 7 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Sechste Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes (6. DVSoSchG)

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 13 Nr. 8 des Sonderschulgesetzes — SoSchG — vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 495), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Schulaufsichtsbehörden

Die staatliche Schulaufsicht über die Sonderschulen und die schulvorbereitenden Einrichtungen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern ausgeübt.

§ 2

Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

(1) Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegen alle Angelegenheiten der Schulaufsicht über die Sonderschulen und die schulvorbereitenden Einrichtungen, die nicht den Regierungen oder den Staatlichen Schulämtern zugewiesen sind. Es führt die Aufsicht über die Regierungen und die Dienstaufsicht über die Schulräte; hierzu kann es allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegt ferner die Aufsicht über die Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte einschließlich ihrer schulvorbereitenden Einrichtungen sowie die Dienstaufsicht über die an diesen Schulen tätigen Lehrer, soweit sie nicht den Direktoren dieser Schulen übertragen wird.

§ 3

Aufgaben der Regierungen

Den Regierungen obliegen

1. die Organisation der öffentlichen Sonderschulen, Sonderberufsschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. die Aufsicht über die öffentlichen Sonderschulen, Sonderberufsschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen, soweit nicht nach § 2 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig ist,
3. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer, das staatliche Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe und das staatliche Verwaltungspersonal, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 21 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG verwendeten Lehrern,
4. die amtliche Fortbildung der Lehrer und des Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, soweit sie nicht vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrgenommen wird,
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Sonderschulen, Sonderberufsschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen,
6. die schulaufsichtliche Genehmigung der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Sonderschulen, Sonderberufsschulen und schulvorbereitende Einrichtungen,
7. die Entscheidungen in Schülerangelegenheiten im Bereich der Sonderberufsschulen.

§ 4

Aufgaben der Staatlichen Schulämter

(1) Den Staatlichen Schulämtern obliegen die Entscheidungen in Schülerangelegenheiten im Bereich

der Sonderschulen und der schulvorbereitenden Einrichtungen.

(2) Die Regierungen können bei der Ausübung der Schulaufsicht über die Sonderschulen und die schulvorbereitenden Einrichtungen den Staatlichen Schulämtern einzelne Aufgaben übertragen, sofern dies unter Beachtung des Art. 130 Abs. 2 BV möglich ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 8. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung — BestV —)

Vom 9. Dezember 1970

Auf Grund der Art. 15 und 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Leichenschau

§ 1

Veranlassung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau (Art. 2 BestG) ist unverzüglich zu veranlassen, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Hierzu sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:

1. der Ehegatte,
die Kinder und Adoptivkinder,
die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
die Großeltern,
die Enkelkinder,
die Geschwister,
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades,
2. die Personensorgeberechtigten,
3. a) auf Schiffen der Schiffsführer,
b) in Krankenhäusern und Entbindungsheimen der leitende Arzt; bestehen mehrere selbständige Abteilungen, dann der leitende Abteilungsarzt,
c) in Heimen, insbesondere Pflegeheimen, Altenheimen und Altenwohnheimen, Kinder- und Schülerheimen, ferner in Entziehungs- und Gefangenenanstalten, Lagern und Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen deren Leiter,

wenn sich die Leiche dort befindet.

(2) Die Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht für die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Bezeichneten nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

§ 2

Veränderungsverbot

(1) Vor der Leichenschau darf eine Leiche nicht

1. eingesargt oder
2. in Räume gebracht werden, die zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Tod in einem Krankenhaus oder einem Entbindungsheim eingetreten ist und die Leiche bis zur Leichenschau im Krankenhaus oder im Entbindungsheim verbleibt.

§ 3

Todesbescheinigung

(1) Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat die Leichenschau unverzüglich vorzunehmen und darüber eine Todesbescheinigung auszustellen, die aus einem vertraulichen und einem nicht vertraulichen Teil besteht. Er darf die Todesbescheinigung erst ausstellen, wenn er an der Leiche sichere Anzeichen des Todes festgestellt hat. Vom nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung hat er eine Durchschrift zu fertigen.

(2) Inhalt und Form der Todesbescheinigung müssen dem vom Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Muster entsprechen.

(3) Die Todesbescheinigung ist, sofern nicht § 4 Abs. 1 zutrifft, mit der Durchschrift sogleich demjenigen auszuhändigen, der die Leichenschau veranlaßt hat. Dieser hat die Todesbescheinigung mit der Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten. Falls er nicht selbst für die Bestattung sorgt, hat er die Durchschrift der Todesbescheinigung, auf der der Standesbeamte die Beurkundung des Sterbefalles vermerkt hat, dem zur Bestattung Verpflichteten zu übergeben. Ist dieser nicht zur Stelle, so hat derjenige, der die Leichenschau veranlaßt hat, die Durchschrift der Todesbescheinigung der Gemeinde oder, wenn sich die Leiche im gemeindefreien Gebiet befindet, dem Landratsamt zuzuleiten.

§ 4

Nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so dürfen bis zum Eintreffen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, an der Leiche nur Veränderungen vorgenommen werden, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich sind. Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat sogleich die Polizei zu verständigen und ihr die Todesbescheinigung mit der Durchschrift zuzuleiten.

(2) Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei können die Todesbescheinigung einsehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind.

(3) Die Polizei leitet die Todesbescheinigung und deren Durchschrift zusammen mit der Anzeige des Sterbefalles (§ 35 PStG) dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesbeamten zu. Die Durchschrift der Todesbescheinigung darf dem zur Bestattung Verpflichteten erst ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

§ 5

Leichenschau in sonstigen Fällen

(1) Die Leichenschau ist von einem Arzt des Gesundheitsamtes, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche befindet, durchzuführen, wenn kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt.

(2) Ist anzunehmen, daß die Leichenschau nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird, so kann die Staatsanwaltschaft oder die Polizei verlangen, daß die Leichenschau von einem Arzt des Gesundheitsamtes, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche befindet, oder von einem Landgerichtsarzt vorgenommen wird, oder, wenn sie bereits durchgeführt worden ist, wiederholt wird.

Zweiter Abschnitt

Bestattung

§ 6

Bestattungspflichtige

Für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen haben die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Angehörigen zu sorgen. Diese

Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

§ 7

Voraussetzungen für die Erdbestattung

(1) Eine Leiche darf erst dann zur Erde bestattet werden,

1. wenn der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt und
2. wenn der Standesbeamte auf der Todesbescheinigung und deren Durchschrift die Beurkundung des Sterbefalles vermerkt hat oder wenn statt dessen die Genehmigung nach § 39 PStG vorliegt, daß der Verstorbene schon vor der Beurkundung bestattet werden darf.

(2) Ist eine Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt worden, so darf sie ohne die Nachweise nach Absatz 1 bestattet werden, wenn ein Leichenpaß oder eine Bescheinigung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt, vorgewiesen wird. Liegen die Unterlagen nach Satz 1 nicht vor, so darf die Leiche nur mit Erlaubnis der Gemeinde des Bestattungsorts bestattet werden.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so ist zur Bestattung außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erforderlich.

§ 8

Voraussetzungen für die Feuerbestattung

(1) Der Träger der Feuerbestattungsanlage darf eine Feuerbestattung nur zulassen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 gegeben sind;
2. die für den Sterbeort zuständige Polizeidienststelle bestätigt, daß ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind;
3. die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht 16 Jahre alt oder geschäftsunfähig war, dem Willen der Personensorgeberechtigten entspricht.

Nr. 2 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 5.

(2) Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden durch

1. eine vom Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen,
2. eine vom Verstorbenen zur Niederschrift vor einem Notar abgegebene mündliche Erklärung oder
3. eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen.

(3) Ist der Wille des Verstorbenen oder der Personensorgeberechtigten nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Angehörigen des Verstorbenen an. Das Recht nach Satz 1, die Art der Bestattung zu bestimmen, besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher genannte Angehörige nicht vorhanden oder verhindert sind oder sich nicht um die Bestattung kümmern. Bestehen unter mehreren gleichrangigen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so ist bis zu einer gegenteiligen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nur die Erdbestattung zulässig.

(4) In Fällen, in denen Zweifel über die Todesart verblieben sind, darf die Bestätigung nach Absatz 1 Nr. 2 erst nach weiteren Ermittlungen erteilt werden. Läßt sich die Todesart auch dadurch nicht klären, so wird die Bestätigung unter der Bedingung erteilt, daß ein Arzt des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes auf Grund einer in-

neren Leichenschau bescheinigt, daß keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Inhalt und Form dieser Bescheinigung müssen dem vom Bayer. Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Muster entsprechen. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Leichen, die aus dem Ausland zur Feuerbestattung gebracht werden, dürfen nur eingäschert werden, wenn der nach den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. 1938 II S. 199) ausgestellte Leichenpaß oder sonstige amtliche Beförderungsurkunden für den Nachweis eines natürlichen Todes ausreichen. Reichen diese Beförderungsurkunden dafür nicht aus und lassen sich Zweifel über die Todesart nicht auf andere Weise klären, so darf die Leiche nur eingäschert werden, wenn ein Arzt des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes auf Grund einer inneren Leichenschau bescheinigt, daß keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Leiche erst eingäschert werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Feuerbestattung genehmigt. Die Genehmigung ersetzt die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach den Absätzen 4 und 5.

§ 9

Frühester Bestattungszeitpunkt

(1) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn

1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
2. der Einhaltung der Frist nach Absatz 1 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.

§ 10

Bestattungs- und Beförderungsfrist

(1) Eine Leiche muß spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder, wenn sie nach der Bekanntmachung über die Beförderung von Leichen vom 10. Juni 1942 (BayBS II S. 141) überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Können die zur Bestattung oder Beförderung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist die Bestattung oder Beförderung unverzüglich vorzunehmen, sobald die Unterlagen vorliegen.

(2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Sie kann anordnen, daß eine Leiche früher zu bestatten oder auf den Weg zu bringen ist, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Leichen zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder in eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden. Die Leichen sind jedoch zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

§ 11

Bestattungsunterlagen

Die für die Bestattung auf Friedhöfen und in Feuerbestattungsanlagen Verantwortlichen und die zur Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen zuständigen Behörden oder die Inhaber von Bestattungsplätzen im Sinne des Art. 12 Abs. 5 Satz 1 BestG dürfen Bestattungen nur zulassen, wenn ihnen für eine Erdbestattung die nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 und für eine Feuerbestattung die nach § 8 vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt worden sind. In den Fällen der § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 1 ist außerdem die Erlaubnis der Gemeinde, in den Fällen der § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 2 die Anordnung der Gemeinde vorzulegen.

Dritter Abschnitt

Feuerbestattungsanlagen

§ 12

Beschaffenheit

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften des öffentlichen Rechts sind Feuerbestattungsanlagen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Bewohner, Eigentümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke nicht entstehen.

(2) Einäscherungskammern sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Asche rein, vollständig und unvermischt gewonnen werden kann.

§ 13

Leichenräume

Für Feuerbestattungsanlagen müssen ausreichende und geeignete Leichenräume vorhanden sein. § 19 gilt entsprechend.

§ 14

Betriebsleiter, Betriebsordnung

(1) Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat einen für den Betrieb verantwortlichen Leiter zu bestellen.

(2) Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat den Betrieb durch eine Betriebsordnung zu regeln, die Bestimmungen enthält über

- a) die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängenden Aufgaben und ihre Verteilung,
- b) das Verfahren bei der Einlieferung der Leichen,
- c) die Verwahrung der Leichen,
- d) das Verfahren bei der Einäscherung, insbesondere die Feststellung der Identität der Leichen,
- e) die Behandlung der Asche und
- f) die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Herausgabe und den Versand der Urnen.

§ 15

Einäscherung

Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. An dem Sarg ist, ehe er in den Verbrennungsofen eingebracht wird, eine durch die Ofenhitze nicht zerstörbare Marke anzubringen, auf welcher die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis (§ 18) und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar sind.

§ 16

Aufnahme der Asche in Urnen

Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 15) in einer festen Urne zu verschließen; soll die Urne über der Erde beigesetzt werden, so

muß sie dauerhaft und wasserdicht sein. Auf dem Deckel der Urne sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis;
2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen;
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.

§ 17

Herausgabe und Versendung der Asche

(1) Asche darf nur herausgegeben oder versandt werden

- a) an Träger von Friedhöfen,
- b) an Bestattungspflichtige, wenn ihnen die Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs genehmigt wurde, oder wenn sie hierzu keiner Genehmigung bedürfen (Art. 12 Abs. 5 BestG), und an deren Beauftragte. Asche darf nur versandt werden, wenn der Empfänger vorher zugestimmt hat.

(2) Bestattungspflichtige, die zur Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs keiner Genehmigung bedürfen, müssen das durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen. Die Behörde ist verpflichtet, diese Erklärung abzugeben, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 5 BestG gegeben sind.

Vierter Abschnitt

Bestattungsverzeichnisse, Leichenräume und Bestattungszubehör

§ 18

Bestattungsverzeichnisse

(1) Die Träger von Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und die zur Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen zuständigen Behörden sind verpflichtet, Bestattungsverzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse müssen enthalten

1. Zu- und Vornamen des Verstorbenen;
2. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt und seines Todes;
3. a) den Tag der Beisetzung, die Bezeichnung der Grabstätte oder des Bestattungsplatzes und die Ruhezeit oder
b) den Tag und die Nummer der Einäscherung, den Tag der Herausgabe oder Versendung der Asche und Namen und Anschrift ihres Empfängers;
4. für den Fall, daß Leichen oder Aschen vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Grabstätte entfernt werden, den Tag der Entfernung und den neuen Bestattungsort.

War der Verstorbene zuletzt an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt, so ist das bei Erdbestattungen zu vermerken.

(2) Eine nach Art. 12 Abs. 5 BestG genehmigungsfreie Beisetzung ist der zur Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen zuständigen Behörde zur Eintragung in das Bestattungsverzeichnis anzuzeigen.

§ 19

Beschaffenheit von Leichenräumen

Leichenräume (Art. 7 BestG) sind so einzurichten, daß Verstorbene, die zuletzt an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, abgesondert werden können. Weiterhin sollen die für die Öffnung von Leichen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein.

§ 20

Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

(1) Für die Erdbestattung in Gräbern sind Holzsärge zu verwenden. Die Friedhofsträger können Särge oder Einsatzsärge aus Metall zulassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden mußte. Der Boden der Särge muß so beschaffen sein, daß bis zur Beisetzung Flüssigkeit nicht austreten kann.

(2) Särge, die zur Bestattung in Gräften dienen, müssen so beschaffen sein, daß keine Zersetzungstoffe austreten können.

(3) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden.

(4) Särge, in denen Leichen eingeäschert werden, müssen aus Holz oder Zinkblech bestehen.

Fünfter Abschnitt

Verfahren, Schlußvorschriften

§ 21

Regelzuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinn des Bestattungsgesetzes und dieser Verordnung ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 22

Genehmigung der Anlage von Friedhöfen

(1) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlage oder wesentlichen Änderung eines Friedhofs sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere

1. ein Übersichtslageplan;
2. ein Lageplan auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte; dieser Plan muß enthalten
 - a) die auf dem Friedhofsgrundstück und auf den benachbarten Grundstücken bestehenden baulichen Anlagen, ferner auch Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und die Kanalisationsanlagen;
 - b) die oberirdischen Gewässer, Wasserentnahmestellen, die Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Quellschutzgebiete bis zu einer Entfernung von mindestens 200 m um die geplante Friedhofsanlage; die jeweils höchsten und mittleren Wasserstände sind anzugeben;
3. ein Gestaltungsplan mit
 - a) den bestehenden und geplanten Zufahrtswegen,
 - b) der Aufteilung der gesamten Friedhofsfläche nach der Art ihrer Verwendung;
4. Angaben über das Niveau der Erdoberfläche, das Bodenprofil bis 1 m unter die Grabessohle, den bei Schürfungen angetroffenen und den zu erwartenden höchsten Grundwasserstand im Bereich der zur Erdbestattung vorgesehenen Flächen.

Die zuständige Behörde kann, wenn sie bestimmte Unterlagen nicht für erforderlich hält, den Antragsteller von Anforderungen dieser Vorschrift befreien.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich einzureichen. Die zuständige Behörde macht das Vorhaben in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen vorzubringen, bekannt und legt die Unterlagen drei Wochen öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Die Gemeinde, in der der Friedhof errichtet oder geän-

dert werden soll, soll auf die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise hinweisen.

(3) Die Art. 87 Abs. 1 bis 3, 92 Abs. 1 und 96 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

§ 23

Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen

Der Antrag auf Genehmigung einer Beisetzung außerhalb von Friedhöfen ist bei der Behörde, in deren Bereich der Bestattungsplatz liegt, schriftlich einzureichen. Die Behörde kann Unterlagen, insbesondere über die Lage und die Beschaffenheit des Bestattungsplatzes, verlangen. Sie soll die Gemeinde, in deren Gebiet die Beisetzung vorgesehen ist und die Eigentümer der an den Bestattungsplatz angrenzenden Grundstücke hören. Die Genehmigung ist auch der Gemeinde des Beisetzungsortes bekanntzugeben.

§ 24

Genehmigung des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen

(1) Die Genehmigung des Betriebs oder der wesentlichen Änderung des Betriebs einer Feuerbestattungsanlage erteilt die für den Betriebsort zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich einzureichen. Die Genehmigungsbehörde kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere

- a) einer Bau- und Funktionsbeschreibung der Einäscherungsanlage,
- b) der Betriebsordnung (§ 14) verlangen.

(3) § 22 Abs. 2 dieser Verordnung und Art. 87 Abs. 1 bis 3 und Art. 96 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Wer den §§ 2 und 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a BestG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 9. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Filze und Hochschachten im Landkreis Regen“

Vom 9. Dezember 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Hochmoore „Schluttergasse“ und „Zwiselter Filz“ und die Hochschachten „Kohlschachten“, „Großer Hochschachten“ und „Vorderer Sulzschachten“ in der Gemeinde Lindberg, LKr. Regen, werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnatur-

schutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 355 ha. Es umfaßt die Flurstücke 1045/2, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061 und 1062 der Gemarkung Lindberg.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Forstamtsbezirk Buchenau etwa 10 km östlich des Ortes Lindberg. Seine Grenzen verlaufen

- im Norden vom Schnittpunkt der Staatsgrenze mit dem Hirschbach ausgehend entlang dem rechtsseitigen Ufer des Hirschbaches bis zur aufgehauenen westlichen Abteilungsschneise der Waldabteilung „Im Gränk“,
- im Westen entlang der aufgehauenen westlichen Abteilungsschneisen der Waldabteilungen „Im Gränk“, „Kohlschachten“ und „Hochschachten“,
- im Süden entlang der aufgehauenen südlichen Abteilungsschneisen der Waldabteilungen „Hochschachten“ und „Vordere Sulz“ bis zur Staatsgrenze,
- im Osten vom Schnittpunkt der Abteilungsschneise „Vorderer Sulz“ mit der Staatsgrenze entlang dieser Grenze bis zum Ausgangspunkt am Hirschbach.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als Oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Regen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich genehmigungspflichtig sind, ausgenommen Zäune und Einfriedungen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendig sind, wenn dazu nicht Beton verwendet wird;
- c) den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf von Gewässern und deren Ufer zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) Wildwachsende Pflanzen jeglicher Art, auch einzelne Zweige, zu entnehmen, ihre Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten

wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmittel, Behälter oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) die angelegten Wege zu verlassen und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und dort zu parken;
- f) in den vorhandenen Moorseen zu baden;
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Regen als Untere Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die herkömmliche ordnungsmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die ordnungsgemäße Pflege und Verjüngung der Bestände, soweit sie zur Erhaltung des Schutzgebietes in seiner jetzigen Gestalt erforderlich sind,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Niederbayern als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß — EintrV BayArchG

Vom 14. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Geschäftsstelle

Die Bayerische Architektenkammer errichtet für den Eintragungsausschuß eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses. Sie prüft insbesondere die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidungen erforderlich sind, und bereitet die Sitzungen vor. Sie führt eine Liste der beim Eintragungsausschuß eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

§ 2

Geschäftsordnung

(1) Der Eintragungsausschuß soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses bestimmt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise und in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. Die Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.

§ 3

Verfahren

(1) Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses beraumt den Sitzungstermin an und setzt die Tagesordnung fest. Anträge auf die Eintragung sollen möglichst in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Sitzung gebracht werden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beratung.

(2) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung nicht aus, so kann der Eintragungsausschuß verlangen, daß sie ergänzt, insbesondere daß weitere Nachweise vorgelegt werden. Der Eintragungsausschuß kann auch Zeugen und Sachverständige beiziehen und das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen.

(3) Art. 20 BayArchG gilt entsprechend.

(4) Bei den Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

(5) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie sind, wenn sie den Betroffenen belasten, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 4

Eintragungsantrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste muß mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers, über Zeit und Ort seiner Geburt, über seinen Wohnort, den Ort einer etwaigen Niederlassung, über die Staatsangehörigkeit, über die Fachrichtung, für die die Eintragung gewünscht wird, und über die Zahl und Art der Beilagen.

(2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung) und über den Sitz einer etwaigen Niederlassung,
2. ein amtliches Führungszeugnis,
3. eine Erklärung, daß keine der in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BayArchG aufgezählten Gründe vor-

liegen, die der Eintragung in die Architektenliste entgegenstehen können.

(3) Außerdem sind beizufügen:

1. Im Fall des Art. 4 Abs. 1 und 2 BayArchG

- a) das Zeugnis über die erfolgreiche Abschlußprüfung an einer der dort genannten Lehranstalten,
- b) Nachweise über die nachfolgende mindestens dreijährige praktische Tätigkeit, aus denen sich ergibt, bei wem, wo, wann und was der Antragsteller gearbeitet hat,

2. im Fall des Art. 4 Abs. 3 BayArchG

- a) Nachweise über eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit, aus denen sich ergibt, bei wem, wo, wann und was der Antragsteller gearbeitet hat,
- b) eigene Arbeiten oder eine Aufstellung über solche Arbeiten, die einer Ausbildung nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayArchG entsprechende Kenntnisse nachweisen,

3. im Fall des Art. 4 Abs. 4 BayArchG eine Bestätigung über die vorangegangene Löschung in der Architektenliste des anderen Landes und über den Grund der Löschung.

§ 5

Vorläufiger Eintragungsausschuß

Die vorstehenden Vorschriften sind für das Verfahren vor dem vorläufigen Eintragungsausschuß sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters

Vom 14. Dezember 1970

Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des § 1 des Gesetzes Nr. 122 vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Bei den Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts wird das Handelsregister für alle Amtsgerichtsbezirke des übergeordneten Landgerichts geführt. Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts München II.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 führen das Handelsregister
 1. das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Bad Windsheim, Erlangen, Fürth, Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld,
 2. das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen und Schrobenhausen,

3. das Amtsgericht Straubing für die Amtsgerichtsbezirke Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Führung des Handelsregisters vom 30. November 1956 (BayBS III S. 209), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1967 (GVBl. S. 381), außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung landwirtschaftlicher Zuchttiere

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund der Art. 9 Abs. 2, Art. 10 des Gesetzes über die künstliche Besamung landwirtschaftlicher Zuchttiere (Besamungsgesetz) vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 372) und des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 (BayBS IV S. 419) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Besondere Genehmigung, Besamungserlaubnis

§ 1

Besondere Genehmigung

(1) Die besondere Genehmigung für die Verwendung männlicher Zuchttiere in der künstlichen Besamung (Art. 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes) erteilt das Tierzuchtamt, in dessen Amtsbereich die Besamungsstation liegt, die Halter des männlichen Zuchttieres ist.

(2) Die besondere Genehmigung kann nur für männliche Zuchttiere erteilt werden, deren Zuchtwert über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt.

(3) Mit dem Antrag auf Erteilung der besonderen Genehmigung sind einzureichen:

- a) ein Abstammungsnachweis,
- b) eine Bescheinigung über die Überprüfung der Abstammung durch Blutgruppenuntersuchung. Die Vorlage entfällt, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile des für die Verwendung in der künstlichen Besamung vorgesehenen männlichen Zuchttieres nicht mehr leben,
- c) eine Bescheinigung eines Fachtierarztes für Zuchtkrankheiten oder des Stationstierarztes über
 - aa) das Ergebnis der Untersuchung auf Paarungsvermögen, Spermaqualität und erkennbare Erbängel,
 - bb) das Ergebnis der Untersuchung von zwei Vorhautspülproben auf Deckinfektionen, die bei Bullen im Abstand von zwei Wochen entnommen worden sind,
- d) eine Bescheinigung einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt über das Ergebnis der Untersuchung zweier Blut- und Samenplasma-

ben, die im Abstand von zwei Wochen entnommen wurden. Für Bullen im Alter bis zu 18 Monaten genügt die Bescheinigung über die Untersuchung einer Blut- und Samenplasmaprobe.

(4) Werden männliche Zuchttiere nach Ablauf der Zeit, für die sie erstmals zugelassen worden sind, wieder in der künstlichen Besamung verwendet, so dürfen die nach Absatz 3 Buchst. c) erforderlichen Untersuchungen nur von einem Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten durchgeführt werden, wenn die Tiere vorübergehend im Natursprung eingesetzt waren.

(5) Die nach Absatz 3 Buchst. c) und d) erforderlichen Bescheinigungen sind über den zuständigen Amtstierarzt dem Tierzuchtamt vorzulegen.

§ 2

Besamungserlaubnis

(1) Die Besamungserlaubnis (Art. 5 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, Art. 9 Abs. 3 des Besamungsgesetzes) erteilt bei männlichen Zuchttieren mit Ausnahme der Hengste das Tierzuchtamt, in dessen Amtsbereich die Besamungsstation liegt. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Tierzuchtamt zu treffen, in dessen Amtsbereich der Betrieb der zu besamenden Tiere liegt.

(2) Die Besamungserlaubnis bei Hengsten erteilt die Pferdezüchtersinspektion, in deren Bereich die Besamungsstation liegt. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

II. Abschnitt

Besamungsstationen

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Samengewinnung, die Samenbehandlung und die Samenabgabe müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(2) Die tierärztlich-fachtechnische Leitung der Besamungsstation durch einen Tierarzt (Stationstierarzt) sowie dessen Vertretung durch einen weiteren Tierarzt müssen gesichert sein.

§ 4

Technische und organisatorische Anforderungen

(1) Zur Sicherung der Identität der Nachzucht sind sämtliche der Samenaufnahme dienenden Behälter mit Name und Nummer des männlichen Zuchttieres zu versehen.

(2) Der Samen ist stets so zu verwahren, daß Verwechslung oder Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(3) Über den Verbleib des Samens ist lückenlos Buch zu führen. Für jeden Betrieb, in dem Samen verwendet wird, ist ein Karteiblatt zu führen oder sind sonst geeignete Aufzeichnungen zu fertigen.

(4) Die männlichen Zuchttiere dürfen an der Besamungsstation nicht gemeinsam mit weiblichen Tieren derselben Gattung aufgestallt werden.

§ 5

Tiergesundheitliche Überwachung

(1) Alle zur Samengewinnung zugelassenen sowie die zusätzlich in der Station aufgestellten männlichen Zuchttiere sind von einem Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten oder dem Stationstierarzt einmal jährlich auf Brucellose (Blut- und Samenplasmaprobe), auf Deckinfektionen (Vorhautspülprobe) und auf Tuberkulose (Tuberkulinprobe) zu untersuchen. Der Samen ist einmal jährlich mikrobiologisch, die

Tiere selbst, insbesondere deren Geschlechtsorgane, sind regelmäßig klinisch zu untersuchen. Werden Tiere nach Ablauf der Zeit, für die sie erstmals zur künstlichen Besamung zugelassen worden sind, wieder in die Station eingestellt, so sind die nach Absatz 3 Buchst. c) und d) erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in ein bei der Besamungsstation zu führendes Befundbuch einzutragen, das dem Amtstierarzt sowie dem Kör-ausschuß für künstliche Besamung auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Männliche Zuchttiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung ausgeschlossen, wenn Mängel der Erbgesundheit vermutet werden oder bestätigt sind oder Seuchenverdacht oder Seuchen im Tierbestand der Besamungsstation auftreten. Samen eines männlichen Zuchttieres darf nicht mehr verwendet werden, wenn sich bei den Nachkommen des Tieres Mängel der Erbgesundheit zeigen.

§ 6

Aufgaben des Stationstierarztes

(1) Dem Stationstierarzt obliegt insbesondere

- a) die Beachtung der Bestimmungen des § 5,
- b) die Überwachung der Gewinnung und Behandlung des Samens,
- c) die Aufsicht über die Besamungstechniker.

(2) Werden bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt, so ist der Stationstierarzt verpflichtet, eine Überprüfung der in der Besamungsstation aufgestellten Zuchttiere, der Samenbehandlung und der Inseminationstechnik durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung zufriedenstellender Befruchtungserfolge zu ergreifen.

III. Abschnitt

Durchführung der künstlichen Besamung durch Tierärzte und Besamungstechniker

§ 7

Behandlung und instrumentelle Einführung des Samens

(1) Der Samen ist stets so zu verwahren, daß Verwechslung oder Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(2) Die instrumentelle Sameneinführung ist fachgerecht vorzunehmen.

(3) Bei der Behandlung und instrumentellen Einführung des Samens sind die Anordnungen des Stationstierarztes zu befolgen.

§ 8

Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Empfang des Samens ist der Besamungsstation zu bescheinigen. Die Verwendung des Samens ist der Besamungsstation nachzuweisen.

(2) Die Tierärzte und Besamungstechniker sind verpflichtet, über Samenempfang, Samenverwendung und Samenrückgabe übersichtliche Aufzeichnungen zu fertigen; Weisungen des Stationstierarztes sind dabei zu befolgen.

(3) Die Eintragungen in das Karteiblatt oder das Besamungsstallbuch, das bei dem samenenverwendenden Betrieb zu führen ist, sind lückenlos vorzunehmen.

(4) Dem Tierhalter ist für jede Besamung eines Tieres ein Besamungsschein (Art. 9 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes) auszustellen.

(5) Alle zu besamenden Tiere müssen dauerhaft gekennzeichnet werden. Die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber sind innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt zu kennzeichnen, soweit sie nicht in Betrieben stehen, die der Milchleistungsprüfung des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. angeschlossen sind. Die vergebene Ohrmarken-Nummer ist in das Karteiblatt oder Besamungsstallbuch des Betriebes einzutragen und der Besamungsstation zu melden.

§ 9

Meldepflichten

(1) Die in der künstlichen Besamung tätigen Personen sind verpflichtet, alle Fälle, die zur Erkennung von Erbfehlern geeignet sind (z. B. Tot- oder Mißgeburten), der Besamungsstation zu melden. Von dort ist die Meldung an die zuständige Zuchtwertprüfstelle und den für die Besamungsstation zuständigen Amtstierarzt weiterzugeben.

(2) Der Besamungstechniker ist verpflichtet, den Tierhalter auf äußerlich erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und äußerlich erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens hinzuweisen. Desgleichen hat er den Tierhalter zu unterrichten, wenn Tiere zweimal erfolglos besamt worden sind.

§ 10

Änderung des Tätigkeitsgebietes des Besamungstechnikers

Tritt bei Besamungstechnikern eine Änderung des räumlichen Tätigkeitsgebietes ein, so ist dies unverzüglich dem Stationstierarzt der Besamungsstation mitzuteilen, von der Samen bezogen wird oder wurde. Ebenso ist der Stationstierarzt der Besamungsstation zu unterrichten, in deren Bereich der Besamungstechniker nunmehr tätig wird.

IV. Abschnitt

Verträge über Abgabe und instrumentelle Einführung von Samen

§ 11

Zuständigkeit des Tierzuchtamtes

(1) Die Abgabe und die instrumentelle Einführung von Samen ist nur auf Grund schriftlicher Verträge gestattet, die der Genehmigung des Tierzuchtamtes bedürfen (Art. 1 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Besamungsgesetzes).

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Tierzuchtamtes bestimmt sich nach dem Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes des Tierhalters. Ist der Tierhalter an Verträgen im Sinne des Absatzes 1 nicht beteiligt, so ist das Tierzuchtamt, in dessen Amtsbereich der samenbeziehende Tierarzt oder Besamungstechniker seinen Wohnsitz hat oder die samenbeziehende Besamungsstation liegt, zur Genehmigung zuständig.

§ 12

Mindestinhalt der Verträge

(1) Verträge über die Abgabe von Samen müssen neben der Angabe über den räumlichen Bereich, in dem der Samen verwendet werden darf, folgende Regelungen enthalten:

- a) Verpflichtung des Samenempfängers zur ordnungsgemäßen Lagerung des Samens,
- b) Verpflichtung des Samenempfängers zur Führung übersichtlicher Aufzeichnungen über Samenempfang, Samenverwendung und Samenrückgabe, wobei Weisungen des Stationstierarztes zu befolgen sind,

c) Verpflichtung des Samenempfängers, in einem Tierbestand Samen von nur einer Besamungsstation zu verwenden,

d) Vereinbarung über die Höhe des Entgelts für den Samen,

e) Bestimmungen über Form, Frist und Gründe der Kündigung.

(2) Werden Verträge über die Abgabe von Samen mit Tierhaltern geschlossen, denen die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist (Art. 7 des Besamungsgesetzes), so müssen die Verträge zusätzliche Regelungen enthalten über

a) die Kennzeichnung der weiblichen Tiere. Die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber müssen innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt gekennzeichnet werden, soweit sie nicht in Betrieben stehen, die der Milchleistungsprüfung des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. angeschlossen sind,

b) die Verpflichtung zur Führung eines Karteiblattes oder eines Besamungsstallbuches in dem samenverwendenden Betrieb, in das sämtliche Feststellungen über die väterliche Abstammung, die Besamungen, die Kennzeichnungen und Geburten der Tiere sowie die Ergebnisse der frühzeitigen Trächtigkeitsdiagnose bei den Tieren einzutragen sind,

c) die Einwilligung des Tierhalters zum Betreten des Stalles durch Vertreter der Zuchtwertprüfstellen zum Zweck der Nachzuchtbewertung.

(3) Verträge über die instrumentelle Einführung von Samen müssen folgende Regelungen enthalten:

a) Verpflichtung zur Durchführung der Besamung bei allen Tieren, die fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden,

b) Verpflichtung zur Ausstellung eines Besamungsscheines für jede Besamung,

c) Bestimmungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchst. b) bis e) sowie des Absatzes 2.

§ 13

Ausnahmen

(1) Für Einzelbesamungen, die im Rahmen eines Zuchtprogramms (gezielte Paarungen), zur Verhinderung von Inzucht oder aus Gründen der Tiergesundheit durchgeführt werden sollen, kann das für den Betriebssitz des Tierhalters zuständige Tierzuchtamt die instrumentelle Einführung von Samen ohne schriftliche Verträge zulassen.

(2) Das für die abgebende Besamungsstation zuständige Tierzuchtamt kann die Abgabe von Samen an eine andere Besamungsstation ohne schriftliche Verträge zulassen, soweit der Samen im Rahmen von Zuchtprogrammen verwendet werden soll. Die Besamungsstation ist zu verpflichten, dem Tierzuchtamt vierteljährlich die Menge des abgegebenen Samens und die Anzahl der damit durchgeführten Erstbesamungen mitzuteilen.

V. Abschnitt

Ausbildung der Besamungstechniker und Tierhalter

§ 14

Ausbildungsstätten

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte für Besamungstechniker und Tierhalter ist an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten zu richten. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 sind beizufügen.

(2) Für die Anerkennung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) geeignete technische Einrichtungen für die Durchführung des theoretischen und praktischen Ausbildungsprogramms,
- b) geeignete Lehrkräfte zur Vermittlung des Lehrstoffes nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik,
- c) Leitung der Ausbildungsstätte durch einen Tierarzt.

§ 15

Ausbildungslehrgang für Besamungstechniker

(1) Die Ausbildung der Besamungstechniker muß in einem Lehrgang von mindestens 6 Wochen Dauer durchgeführt werden. In dem Lehrgang sind folgende Stoffgebiete zu behandeln:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane männlicher und weiblicher Tiere,
- b) Unfruchtbarkeit bei weiblichen und männlichen Tieren,
- c) allgemeine Tierzucht und Fütterungslehre,
- d) Tiergesundheit und Seuchenlehre,
- e) Technik der Gewinnung, Behandlung und Transport des Samens, Instrumentenlehre,
- f) Technik der Sameneinführung,
- g) Schriftverkehr und Aufzeichnungen bei Übernahme und Durchführung von Besamungsaufträgen,
- h) rechtliche Grundlagen der Tierzucht.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Praktische Übungen sind insbesondere in den in Absatz 1 Buchst. e) bis g) genannten Gebieten abzuhalten.

§ 16

Abschlußprüfung für Besamungstechniker

(1) Der Ausbildungslehrgang wird mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus 5 Mitgliedern besteht.

(2) Der Prüfungsausschuß wird vom Prüfungsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Lehrgangsleiter bei der Ausbildungsstätte gebildet. Der Prüfungsvorsitzende muß ein Beamter des höheren Staatsdienstes sein. Er wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestellt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Abschnitt.

- a) Im schriftlichen Abschnitt der Prüfung hat der Prüfling je eine zweistündige Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet der künstlichen Besamung und der tierischen Erzeugung zu fertigen. Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt.
- b) Der mündliche Abschnitt der Prüfung erstreckt sich auf die in § 15 genannten Stoffgebiete. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Teilnehmer mindestens 60 Minuten.
- c) Der praktische Abschnitt der Prüfung hat die Beurteilung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf ihre Eignung (Brunst) zur künstlichen Besamung sowie die instrumentelle Sameneinführung zum Inhalt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsabschnitten eine Leistung erbringt, die, von einzelnen Mängeln abgesehen, mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Wird ein Prüfungsabschnitt als nicht bestanden bewertet, so kann dieser einzeln wiederholt werden. Werden mindestens 2 Prüfungsabschnitte als nicht bestanden bewertet, so ist der Lehrgang zu wiederholen.

(5) Über die Prüfung ist den Lehrgangsteilnehmern vom Prüfungsvorsitzenden ein Zeugnis auszustellen, aus dem ersichtlich ist, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.

§ 17

Kurzlehrgang und Prüfung für Tierhalter

(1) Die Ausbildung der Tierhalter muß in einem mindestens einwöchigen Kurzlehrgang durchgeführt werden, in dem jeweils nur eine bestimmte Gattung von landwirtschaftlichen Zuchttieren behandelt werden darf. Der Lehrgang muß aus einem theoretischen und einem praktischen Ausbildungsabschnitt bestehen.

(2) Der theoretische Abschnitt muß folgende Stoffgebiete umfassen:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere,
- b) Physiologie des Geschlechtszyklus,
- c) Behandlung des Samens, Technik der Sameneinführung,
- d) Besamungsbuchführung,
- e) rechtliche Grundlagen der Tierzucht.

(3) Der praktische Abschnitt muß sich auf Behandlung und Transport des Samens, Sameneinführung und Besamungsbuchführung erstrecken.

(4) Der Lehrgang wird mit einer mündlichen und praktischen Prüfung über den Lehrgangsstoff abgeschlossen. Die Prüfung wird von einem Beamten des gehobenen oder höheren Staatsdienstes, der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestellt wird, gemeinsam mit dem Lehrgangsleiter abgenommen. Über die Prüfung ist dem Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem ersichtlich ist, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.

VI. Abschnitt

Schlufbestimmungen

§ 18

Bußgeldvorschriften

Nach Maßgabe des Art. 11 Nr. 5 des Besamungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften des § 3 Abs. 1, des § 4 sowie der §§ 6 bis 10 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Bekanntmachung des Bayerischen Rundfunks

Vom 1. Oktober 1970

Gemäß § 2 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 377) wird bekanntgemacht:

1. Mit der Annahme der Rundfunkgebühren ist die Deutsche Bundespost beauftragt; als Zahlungsarten sind weiterhin zulässig:

Barzahlung beim Einziehen durch den Postzusteller,

Abbuchung vom Postscheck- oder Girokonto durch Einziehungsauftrag bzw. Lastschriftvordruck,

Überweisung vom Postscheck- oder Girokonto, Bareinzahlung am Postschalter mit Rundfunkzahlchein.

2. Die Deutsche Bundespost ist auch damit beauftragt, die Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang (An- und Abmeldung) entgegenzunehmen.

München, den 1. Oktober 1970

Bayerischer Rundfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts

Christian Wallenreiter, Intendant

Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Vom 1. Oktober 1970

Gemäß § 3 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 377) erläßt der Bayerische Rundfunk folgende Satzung:

I. Umfang und Geltungsbereich

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Sendegebiet des Bayerischen Rundfunks wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

(1) Rundfunkempfangsgeräte sind Einrichtungen, die zum drahtlosen oder drahtgebundenen Empfang der Darbietungen des Rundfunks (Hörfunk oder Fernsehen) geeignet sind.

(2) Empfangseinrichtungen sind auch dann Rundfunkempfangsgeräte, wenn sie für einen anderen Zweck als den Empfang von Rundfunksendungen hergestellt sind. Hierunter fallen nicht Empfangseinrichtungen, die von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und ähnlichen Einrichtungen im Fernmeldedienst benutzt werden.

§ 3

(1) Der Rundfunkteilnehmer hat für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine monatliche Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines jeden Fernsehgerätes zusätzlich eine monatliche Fernsehgebühr zu entrichten (Rundfunkgebühren).

(2) Die Zahlungsverpflichtung besteht nicht

- a) in den Fällen des § 4 des Staatsvertrags,
- b) für Rundfunkteilnehmer, die auf Grund Verordnung zu § 5 des Staatsvertrags*) von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit worden sind.

(3) Rückerstattungsansprüche können nur bis zum Ende des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

II. Verfahren

§ 4

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind jeweils binnen einer Woche der Deutschen Bundespost (zuständigen Stelle) schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anschrift des Rundfunkteilnehmers ändert.

(2) In den Fällen des § 4 des Staatsvertrags besteht keine Anzeigenpflicht.

(3) Der Zahlungsbeleg gilt als Bestätigung der Anzeige nach § 2 Abs. 3 des Staatsvertrags.

§ 5

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühren sind monatlich im voraus fällig. Beginnt das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang innerhalb eines Monats, so ist mit der Anmeldung die volle Rundfunkgebühr für diesen Monat zu zahlen.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die vom Bayerischen Rundfunk beauftragte Stelle zu zahlen**); die Zahlungen können erfolgen durch:

- a) Einziehen durch den Postzusteller;
- b) Abbuchung vom Postscheck- oder Girokonto durch Einziehungsauftrag bzw. Lastschriftvordruck;
- c) Überweisung vom Postscheck- oder Girokonto;
- d) Bareinzahlung am Postschalter mit Rundfunkzahlchein.

(3) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und die Anzeige gemäß § 4 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 6

(1) Die Rundfunkteilnehmer, die eine fällige Rundfunkgebühr nicht entrichten, erhalten eine schriftliche Aufforderung, binnen eines Monats die Rundfunkgebühr zu zahlen.

(2) Bleibt diese Zahlungsaufforderung ohne Erfolg, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag von DM 1,— fällig.

(3) Die rückständigen Rundfunkgebühren und der Säumniszuschlag können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Für Streitigkeiten in Gebührenfragen sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

III. Überwachung

§ 8

Die vom Bayerischen Rundfunk mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, Auskünfte über die Anmeldung und das Bereithalten von Rundfunk-

*) s. Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 8. April 1970 (GVBl. S. 115).

**) Bekanntmachung des Bayerischen Rundfunks vom 1. Oktober 1970 (GVBl. S. 681).
(Zuständig ist danach die Deutsche Bundespost.)

empfangsgeräten sowie über die Zahlung der Rundfunkgebühren zu verlangen. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9

Die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, rückständige Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben.

IV. Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Bayerischen Staatsregierung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

München, den 1. Oktober 1970

Christian Wallenreiter, Intendant

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Umwandlung der Bayerischen Staatsbank in eine Aktiengesellschaft

Vom 18. Dezember 1970

Die Bayerische Staatsbank ist am 16. November 1970 durch Eintragung der Bayerischen Staatsbank Aktiengesellschaft in das Handelsregister in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Mit diesem

Zeitpunkt sind gemäß Art. 4 des Gesetzes zur Umwandlung der Bayerischen Staatsbank in eine Aktiengesellschaft vom 23. Juli 1970 (GVBl. S. 302) das Gesetz über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950 (BayBS III S. 561) und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 563) außer Kraft getreten.

München, den 18. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Berichtigung

In § 40 Abs. 4 Buchst. a) der Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 12. Juni 1970 (GVBl. S. 303) muß Satz 1 richtig heißen: „Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstgeschichte oder der Kunstbetrachtung oder der Werkbetrachtung.“ Ferner muß die Überschrift zu § 40 Abs. 2 statt „Prüfungsanordnungen“ richtig lauten: „Prüfungsanforderungen“.

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. A. gez. F e l b e r, Ministerialdirigent